

Bebauungsplan Rw 343/22 "SO Photovoltaikanlage Hochwald"

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

| Frühzeitige Beteiligung | | |
|-------------------------|--|---|
| A | Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB | Anhörungsfrist vom 07.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 |
| B | Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | Anhörungsfrist vom 07.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 |

| Offenlage | | |
|-----------|--|---|
| C | Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB | Anhörungsfrist vom 22.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 |
| D | Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB | Anhörungsfrist vom 22.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 |

| | | |
|----------|---|--|
| A | Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB | |
|----------|---|--|

| | | |
|----------------------------|--|---------------------------|
| 1 | Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb /ASDBW | 03.11.2022 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrem Anschreiben ist die Planung einer Photovoltaikanlage zu entnehmen. Wie uns telefonisch am 03.11.2022 mitgeteilt wurde, ist die geplante Bebauungshöhe etwa fünf Meter über dem Boden. Bei Bebauung bis max. 20 Meter über dem Boden ist mit keiner Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes zu rechnen. Sollte jedoch die Bebauung höher werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung. | Kenntnisnahme. |

| | | |
|----------------------------|--|---------------------------|
| 2 | Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr und Straßen | 09.11.2022 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | Das Plangebiet befindet sich ca. 3,6 km nordwestlich des Bezugspunktes des Hubschraubersonderlandeplatzes Zimmern der Polizei außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen nach §§ 12 ff. LuftVG. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass blendreduzierte Solarmodule zu verwenden sind, um störende Blendwirkungen gegenüber Fahrzeugführern, Spaziergängern u.a. zu vermeiden. Wir gehen daher davon aus, dass diese auch gegenüber dem Luftverkehr blendarm und entspiegelt sind. | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|---|--|
| | Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Planung mit einer max. Höhe von 4,00 m ü. G keine luftrechtlichen Einwendungen. | |
|--|---|--|

| 3 | Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion | 15.11.2022 |
|----------------------------|---|---|
| Inhalt der Anregung | Abwägungsvorschlag | |
| I. | <p><u>Forstfachliche Stellungnahme</u> Das rd. 13,3 ha große Plangebiet liegt ca. 2,3 km südöstlich der Gemeinde Dunningen und umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Planungsbereich wird damit kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken. Im Nordosten grenzt jedoch eine Waldfläche unmittelbar an das Plangebiet an.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <p>➤ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> | Zu der angrenzenden Waldfläche im Osten wird bereits ein 30 m Abstand zur Baugrenze gehalten. |

➤ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

➤ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

➤ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.

Entsprechende Festsetzungen sind bereits dem Umweltbericht sowie der Planzeichnung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

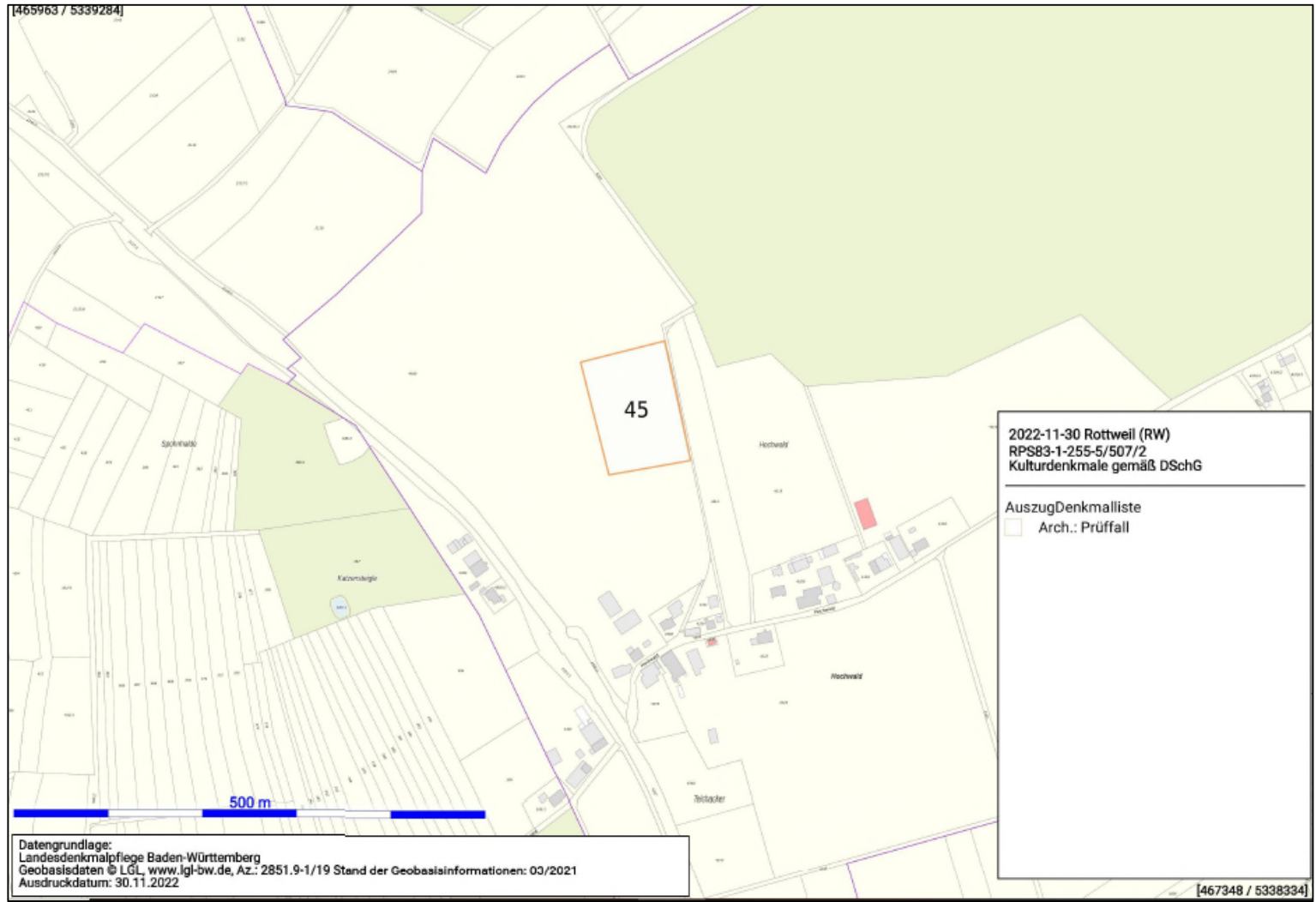
Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.

| 4 | | Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 17.11.2022 |
|---------------------|---|--|------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag | |
| I. | <p>Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung samt Gefahrenbeurteilung kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden.</p> | Kenntnisnahme. | |
| II. | <p>Hinweis:</p> <p>Sollte bei der Aufstellung der PV-Module ein Kran zum Einsatz kommen, welcher eine Gesamthöhe von 15 Metern überschreitet, so ist dieser nach Beendigung der Arbeiten, bzw. zur Nachtzeit einzufahren. Beim Verbleib in aufgestelltem Zustand über 15 Metern hinaus ist eine nachsichtgerätetaugliche Beleuchtung (Infrarot) am höchsten Punkt (oder bis 3 Meter darunter) anzubringen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-234-22-BBP zu informieren.</p> | Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt. | |

| 5 | | Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege | 17.11.2022 |
|---------------------|--|---|------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag | |
| I. | <p>1. Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich eines möglichen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG.</p> <p>Auf drei schwarz-weiß Luftbilder von 1976 zeichnen sich mehrere lineare, annähernd rechteckig zueinanderstehende, Verfärbungen ab. Sie könnten auf eine, ca. 100 m auf 60 m messende, Grabenanlage</p> | <p>Am 24.01.2023 wurde eine Geomagnetische Archäologische Prospektion auf der geplanten Fläche des Solarparks „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ durchgeführt.</p> <p>Es werden keine Auflagen gefordert.</p> | |

| | | |
|-------------------|---|---|
| | <p>hinweisen. Weitere mögliche Grabenstrukturen lassen sich als eine Unterteilung der Anlage interpretieren. Eine weitere Deutungsmöglichkeit ist, dass es sich um historische Flur – und Parzellengrenzen und Altwege handelt. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht. Die Denkmaleigenschaft kann jedoch erst nach Vorliegen weiterer Informationen endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Eine Prüfung erfolgt, wenn das Objekt zerstört oder beseitigt zu werden droht oder in seinem Erscheinungsbild gefährdet ist. Bei Bodeneingriffen ist daher möglicherweise mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens macht das Objekt unzugänglich für die notwendige Abklärung, von der mögliche denkmalrechtliche Auflagen abhängen. Diese möglichen Auflagen stünden dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich im Wege und könnten auch durch Umplanungen im Detail (z.B. Lage und Tiefe von Bodeneingriffen) gegenstandslos werden.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> |
| <p>II.</p> | <p>2. Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig, jedenfalls noch weit im Vorfeld der Erschließung oder anderer Bodeneingriffe eine archäologisch-geophysikalische Prospektion des Verdacht- Geländes seitens einer Fachfirma in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden (Sachstandermittlung). Zweck dieser Voruntersuchungen ist es konkret für den Einzelfall festzustellen, ob bzw.</p> | <p>Am 24.01.2023 wurde eine Geomagnetische Archäologische Prospektion auf der geplanten Fläche des Solarparks „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ durchgeführt.</p> <p>Es werden keine Auflagen gefordert.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>in welchem Umfang es nachfolgender denkmalrechtlicher Auflagen bedarf.</p> <p>Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Klaus Kortüm, (Kontakt Daten s.o.) oder per Mail an abt8@rps.bwl.de.</p> | |
|--|--|--|



| 6 | Regierungspräsidium Stuttgart – Referat – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW | 17.11.2022 |
|---------------------|---|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichem Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzuordnen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 26 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> | <p>Es fand bereits eine Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen statt (Stand: 10.08.2022).</p> <p>Die Auswertung der Luftbilddaten hat den Verdacht der Kontamination des Erkundungsgebietes mit Kampfmitteln nicht bestätigt. Demzufolge sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p> |

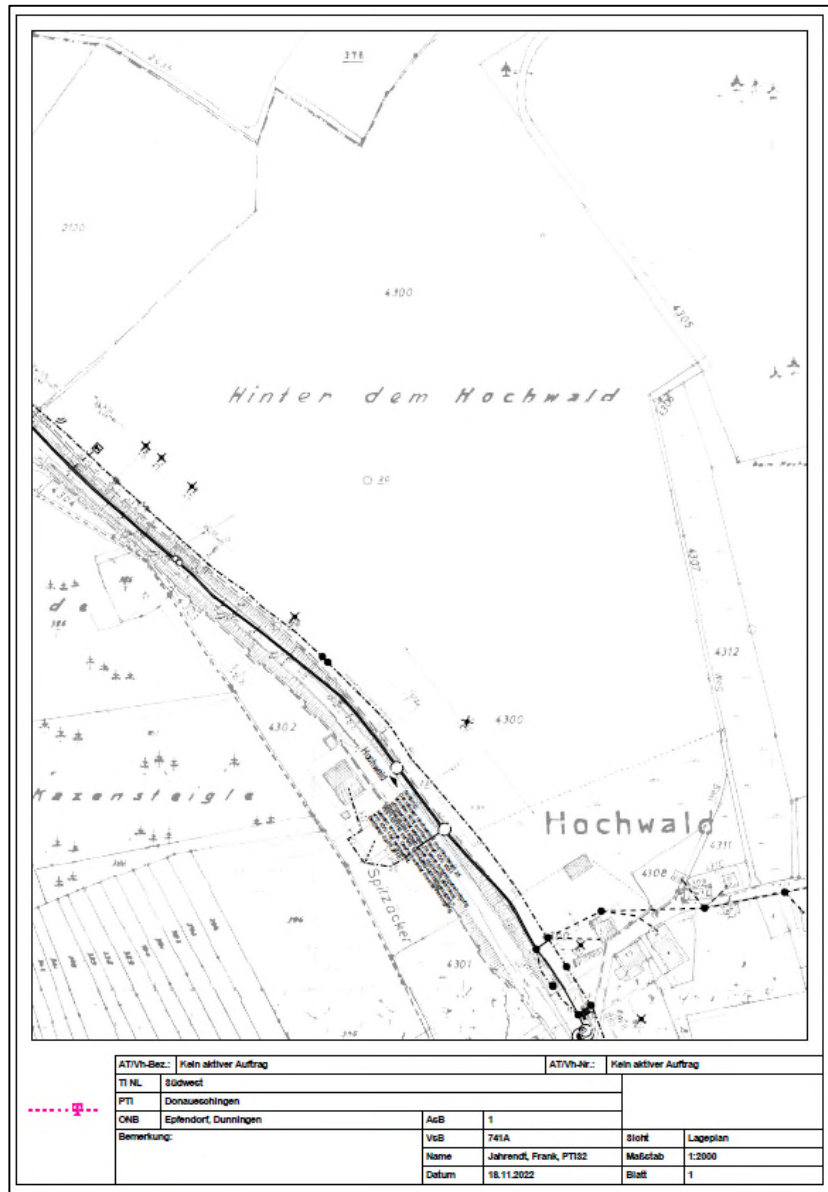
| | | |
|--|--|--|
| | <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p> | |
|--|--|--|

| 7 | Regierungspräsidium Stuttgart – Referat – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW | 17.11.2022 |
|----|---|--|
| | Inhalt der Anregung | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichem Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> | <p>Es fand bereits eine Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen statt (Stand: 10.08.2022).</p> <p>Die Auswertung der Luftbilddaten hat den Verdacht der Kontamination des Erkundungsgebietes mit Kampfmitteln nicht bestätigt. Demzufolge sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 30 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p> | |
|--|--|--|

| 8 | Telekom Deutschland GmbH | 18.11.2022 |
|----------------------------|--|---------------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> | |
|--|---|--|



| 9 | ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG | 18.11.2022 |
|---------------------|--|---|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Von Seiten der ENRW bestehen keine Bedenken. Wir möchte jedoch darauf hinweisen, dass auch außerhalb des Plangebietes Arbeiten erforderlich werden. Der Netzverknüpfungspunkt für den PV-Park zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz liegt im Umspannwerk der ENRW, Berg 5, in Zimmern ob Rottweil. Dort ist vom Anschlussnehmer eine Übergabestation zu errichten. Die Kabelverlegung vom PV-Park bis zur Übergabestation erfolgt durch die EnBW. Sofern Sie es für erforderlich halten, könnte dieser Hinweis in die Unterlagen mit aufgenommen werden.</p> <p>Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.</p> | <p>Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.</p> |

| 10 | Polizeipräsidium Konstanz | 21.11.2022 |
|---------------------|--|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Unfalllage der letzten Jahre im betreffenden Streckenabschnitt der B462 lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass eine entsprechende PV-Anlage, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit unverträglich wäre.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass durch die Photovoltaikmodule keine Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Blendwirkungen auf den Verkehr der B462 hervorgerufen werden dürfen. Ggf. muss mittels geeigneter Bepflanzung oder Zäunen dies verhindert werden.</p> | <p>Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt.</p> <p>Auf die B 462 tritt in Fahrtrichtung Süden eine Blendung bis max. 6 Uhr morgens von März bis September auf. In Fahrtrichtung Norden tritt die Blendung bis max. 6 Uhr morgens von April bis August auf.</p> <p>Da bis 6 Uhr morgens die Sonneneinstrahlung aus der gleichen Richtung wie die Reflexion kommt, wird von keiner zusätzlichen Blendung ausgegangen. Die Blendwirkung der Sonnenstrahlung ist wesentlich intensiver als die Reflexion.</p> <p>Durch die Anlage des lückigen Gehölzstreifens (M7) und der Berankung der Zaunanlage (M8) werden die technisch wirkenden Module nach Osten und Süden</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden. |
|--|--|---|

| 11 | Regierungspräsidium Freiburg- Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz | 25.11.2022 |
|---------------------|---|--------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto – Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen</p> | Kenntnisnahme. |

engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BnatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.

(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.

(7) Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur

Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.² Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Bauplanungsrechtlich zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Speicherung von Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen sowie landwirtschaftliche Nutzungen. Innerhalb des 13,3ha großen Plangebiets soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 12,5 MW errichtet werden. Hierdurch könnte der Strombedarf von ca. 4.750 Haushalten gedeckt werden. Die naturfreundliche Ausgestaltung des Solarparks durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird hierbei besonders begrüßt.

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Der gegenständliche Bebauungsplan setzt folglich gemeinsam mit dem im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. FFÖ-VO BW.</p> <p>Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> | |
|--|---|--|

| 12 | DFS – Deutsche Flugsicherung | 29.11.2022 |
|---------------------|--|--------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Landratsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> | Kenntnisnahme. |

| 13 | Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßen | 01.12.2022 |
|---------------------|--|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Der Bebauungsplan grenzt an die B 462 in der Baulast des Bundes. Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Bundesfernstraßengesetz. Entlang von Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.</p> <p>Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde.</p> <p>Das Vorhaben liegt mit einem Abstand von 20 m außerhalb der Anbauverbotszone, jedoch innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Die PV-Anlage kann eine Blendwirkung auf den Verkehr der Bundesstraße hervorrufen. Wir bitten Sie daher um Vorlage eines Blendgutachtens. Erst mit Vorlage des Blendgutachtens werden wir abschließend Stellung nehmen.</p> | <p>Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt.</p> <p>Auf die B 462 tritt in Fahrtrichtung Süden eine Blendung bis max. 6 Uhr morgens von März bis September auf. In Fahrtrichtung Norden tritt die Blendung bis max. 6 Uhr morgens von April bis August auf.</p> <p>Da bis 6 Uhr morgens die Sonneneinstrahlung aus der gleichen Richtung wie die Reflexion kommt, wird von keiner zusätzlichen Blendung ausgegangen. Die Blendwirkung der Sonnenstrahlung ist wesentlich intensiver als die Reflexion.</p> <p>Durch die Anlage des lückigen Gehölzstreifens (M7) und der Berankung der Zaunanlage (M8) werden die technisch wirkenden Module nach Osten und Süden abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden.</p> |
| II. | <p>Zudem bitten wir Folgendes zu beachten:</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> | <p>Der Bundesstraße wird kein Abwasser oder Oberflächenwasser zugeleitet.</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p> | | |
|--|---|--|--|

| 14 | Landratsamt Rottweil | | 02.12.2022 |
|---------------------|---|--|------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag | |
| I. | <p><u>Bau-, Naturschutz und Gewerbeaufsichtsamt</u></p> <p>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</p> <p>Wie in der Begründung korrekt ausgeführt wird, ist für die geplante Flächenausweisung eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen noch keine Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans vor.</p> <p>Auf das Genehmigungserfordernis und die Voraussetzungen für das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Die Festlegung eines Kriterienkatalogs der als Bewertungsgrundlage für die ausgewählten Flächen dient wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Anregung/Empfehlung:</u></p> <p>Es wird angeregt, eine zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit der festgesetzten Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen und die Folgenutzung festzulegen.</p> | <p>Der Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung wurde bereits gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der 26. FNP-Änderung fand für die Träger öffentlicher Belange vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 statt und die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023.</p> <p>In den Textfestsetzungen wird eine Festsetzung der Folgenutzung (§9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ergänzt.</p> | |

| | | |
|--------------------|--|--|
| <p>II.</p> | <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Der Umweltbericht zum vorliegenden Vorhaben liegt in einem noch unvollständigen Vorentwurfsstadium vor und beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange; die artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriff/Ausgleich-Bilanz fehlen noch, sie sollen zur Offenlage vorgelegt werden. Zu diesen noch unvollständigen Unterlagen bezieht die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde erlaubt sich auf die Problematik der Auswirkungen des Baus der Anlage auf den Rotmilan hinzuweisen. Anlagenbedingt entsteht voraussichtlich ein vollständiger Jagdhabitatverlust von > 10 ha in unmittelbarer Horstnähe. Die starke Frequentierung des Gebietes ist aus einer Raumnutzungsanalyse zu einem Windkraftprojekt bekannt, der nächstgelegene Horst im unmittelbar südwestlich der Bundesstraße gelegenen, anschließendem Wäldchen ebenso, beide Informationen stammen aus Untersuchungen aus dem Jahr 2020. In Bezug auf den Jagdhabitatverlust ist unterstellt, dass die Rotmilane das bisher als Jagdgebiet genutzte Gebiet nicht mehr nutzen können, da die Photovoltaikmodule zu nahe beieinanderstehen, als dass die Tiere auf den Boden gelangen und wieder auffliegen können. Der Jagdhabitatverlust muss nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht so gewertet werden wie innerhalb eines Vogelschutzgebietes (vgl. Lambrecht & Trautner 2004). Danach ist ein erheblicher Eingriff gegeben, wenn ein Jagdhabitatverlust von 10 ha erfolgt, gleich, wo das Jagdhabitat gelegen ist. Im Gegensatz dazu ist aber nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ein artenschutzrechtlich relevanter Eingriff gegeben, wenn ein Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zum Horst verloren geht, was im vorliegenden Fall zu unterstellen ist und ggf. widerlegt werden muss.</p> | <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Maßnahmenkonzept für den Rotmilan erarbeitet und in die Planzeichnung und Textfestsetzungen überführt. Damit bleibt das Plangebiet zum Teil als Nahrungshabitat für den Rotmilan erhalten. Zusätzlich werden bis zum Satzungsbeschluss externe Ausgleichsflächen für den Rotmilan gesichert.</p> |
| <p>III.</p> | <p>Zu den bisher vorgesehenen Maßnahmen:</p> <p>M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet.</p> | <p>Für den geplanten Standort ist die Ausmagerung nach Errichtung der Module geplant. Um genügend Raum unter den Modulen zu belassen, werden von uns mindestens 80 cm Freibord, gemessen an der</p> |

| | | |
|-------------------|---|---|
| | <p>Auf den Flächen, auf denen die Module angebracht werden sollen, soll in den ersten drei Jahren eine Ausmagerung des Standorts durch dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, ob diese Vorgehensweise, die grundsätzlich für die beschleunigte Ausmagerung des Standortes notwendig ist, vor der Errichtung der Module erfolgt oder danach. Im letztgenannten Fall bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde Zweifel, dass tatsächlich effektiv ausgemagert werden kann, denn das Mähen und Abführen zwischen den Ständern der Module und unter den Modulen ist sehr aufwändig. Die untere Naturschutzbehörde bittet, den Sachverhalt darzulegen.</p> | <p>niedrigsten Stelle vorne an der Modulkante der Reihen, eingehalten. Der Reihenabstand beträgt mindestens 2,5 m. Die Pflege erfolgt mit vergleichsweise leichtem Gerät und Balkenmäher zwischen den Reihen und motormanuell mit Freischneider in den nicht befahrbaren Bereichen mit Abtransport des Mahdguts. Die Bewirtschaftungsvorgänge erfolgen so, dass die Tierwelt vor Ort, wie insbesondere Bodenbrüter, möglichst wenig gestört wird. Aufgrund dieser technischen Standards kann eine effektive Ausmagerung auch nach der Errichtung der Module gewährleistet werden.</p> |
| <p>IV.</p> | <p>Nach der Ausmagerungsphase soll entweder extensiv beweidet und/oder eine ein- oder zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes durchgeführt werden. Der früheste Mahdzeitpunkt soll auf den 15. Juli festgesetzt werden. Für die Durchführung der Mahd bestehen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde dieselben Probleme wie während der Aushagerungsphase nach Aufstellen der Module. Daneben hält die untere Naturschutzbehörde die generelle Festlegung des ersten Mahdzeitpunktes auf Mitte Juli für problematisch. Der erste Mahdzeitpunkt in artenreichem Grünland liegt phänologie abhängig im Landkreis um die Monatsmitte des Monats Juni. Die untere Naturschutzbehörde würde es vor diesem Hintergrund für sinnvoller halten, die Festsetzung flexibler zu formulieren, z. B. erste Mahd frühestens zur Hauptblühphase der Süßgräser ca. Mitte Juni, davon bleiben ca. 10 % des Grünlands unberührt; dieser Teil soll erst zum Zeitpunkt des zweiten Schnitts gemäht werden. Beim zweiten Schnitt bleibt wiederum ca. 10 % des Grünlandes bis zum 1. Schnitt im darauffolgenden Jahr ungemäht.</p> | <p>Die Mahdzeitpunkte für die einzelnen Maßnahmenflächen richten sich nach den artenschutzrechtlichen Erfordernissen. In den Maßnahmenflächen M4 und M6 wird der erste Schnittzeitpunkt auf den 15. Juni festgesetzt.</p> |
| <p>V.</p> | <p>M3 - Entwicklung von extensivem Grünland für Greifvögel. Die Maßnahme scheint prinzipiell günstig zu sein, um attraktive Nahungshabitate für Greifvögel zu entwickeln. Andererseits ist bekannt,</p> | <p>Die Maßnahmenfläche entlang der Straße wird als für den Rotmilan unattraktive Grünlandbrache gestaltet.</p> |

| | | |
|--------------|--|---|
| | <p>dass besonders die Milanarten und der Mäusebussard häufig Verkehrstopfer an stark befahrenen Straßen - wie hier entlang der Bundesstraße - werden, weil sie die Verkehrswege nach Aas oder verletzten Tieren absuchen (vgl. z. B. Langgemach et al. 2010). Die untere Naturschutzbehörde bittet kritisch zu prüfen, ob die Maßnahme im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensraumsituation für Greifvögel an dieser Stelle nicht kontraproduktiv wirken kann.</p> | |
| VI. | <p>M5 - Anlage eines Gehölzstreifens.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde würde es im Sinne der Förderung verschiedener, kleinräumig wechselnder Lebensraumtypen für sinnvoll erachten, hier nicht durchgehend zu bepflanzen, sondern den vorgesehenen Gehölzstreifen zu unterteilen und nur Gebüschgruppen zu pflanzen</p> | <p>Der vorgesehene Gehölzstreifen wird unterteilt und als Gebüschgruppen geplant.</p> |
| VII. | <p>M6 - Begrünung der Einfriedungen.</p> <p>Zumindest im Bereich des Zaunes bei M5 hält es die untere Naturschutzbehörde für ausreichend, den Zaun nur partiell mit rankenden Pflanzen zu bepflanzen (auch vor dem Hintergrund der Anregungen unter M5 (kein durchgehender Gehölzstreifen)). Die untere Naturschutzbehörde erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass Efeu als Kletterpflanze mit Haftorganen an Zäunen weniger gut geeignet ist als eine echte Rankpflanze, wie z. B. die Zaunrübe oder das Geißblatt, die beide, nebenbei bemerkt, zwar nicht immergrün, aber bei Insekten als Nahrungspflanze sehr beliebt sind.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde, bittet weiter am Verfahren beteiligt zu werden.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. In den Textfestsetzungen werden in M8 die Rankpflanzen Zaunrübe sowie Geißblatt ergänzt und die Berankung entlang des Wirtschaftswegs nur partiell festgesetzt.</p> |
| VIII. | <p>Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet in Nr. 1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen den aus Sicht des Schutzes vor Immissionen insbesondere zu berücksichtigenden Schutz vor Blendwirkung durch die Photovoltaikmodule.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|-------------------|---|---|
| | <p>In der Begründung wird unter 4.1 auf einen Sichtschutz der Freiflächenanlage durch Gebüsch hingewiesen. Der ebenfalls vorgesehene Zaunbegrünung kann je nach Höhe des Zaunes eine additive Wirkung zugestanden werden.</p> <p>Die Erstellung eines Blendgutachtens, welches lt. 6.5 der Begründung im weiteren Verfahren eingebracht wird, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es werden keine Gründe des Immissionsschutzes gesehen, die dem vorliegenden Bebauungsplan entgegenstehen oder Anlass dazu geben, Änderungen zu empfehlen.</p> | |
| <p>IX.</p> | <p>Brandschutzsachverständige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung gibt das Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Wir bitten hier einen plausiblen Ansatz zu wählen. 2. Um einen Brandübertrag auf Nachbarflächen zu vermeiden, ist die Pflege des Bewuchses zu gewährleisten. 3. Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingefriedet ist, ist die Zugänglichkeit des Grundstückes mit der Feuerwehr zu klären. 4. Die Erschließung muss gesichert sein. | <p>In der Planzeichnung zum Bebauungsplan wurde eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt, die zugleich von der Feuerwehr genutzt werden kann.</p> <p>Bezüglich der Löschwasserversorgung befindet sich westlich und östlich der Fläche jeweils ein Hydrant. Weitere Einzelheiten können aus dem Brandschutzkonzept zum Bebauungsplan entnommen werden, welches im weiteren Verfahren den Planunterlagen beiliegt.</p> |
| <p>X.</p> | <p><u>Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u></p> <p>Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--|
| | <p>Die Planungsfläche grenzt aber direkt an das Flurneuordnungsverfahren Dunningen (B 462) an. Durch die hier verlaufende Gemeindegrenze werden derzeit keine Auswirkungen auf das Flurneuordnungsgebiet erwartet. Weitere Beteiligung ist erwünscht.</p> <p>Bedenken werden nicht vorgetragen, wir geben folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im zeichnerischen Teil (Legende) sowie in der Begründung (Abschnitt 2, Lage des Plangebietes / Geltungsbereich) wäre die Nennung von Gemeinde, Gemarkung und Flur wünschenswert: Gd. Rottweil, Gem. Rottweil, Flur 0 Rottweil. - Sollten durch Baumaßnahmen bestehende Grenzzeichen herausfallen oder beschädigt werden, sind diese vom Verursacher durch entsprechenden Antrag auf Grenzfeststellung entweder beim Vermessungsamt Rottweil oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Nachgang wiederherstellen zu lassen (§ 19 Vermessungsgesetz). | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Entwurf beigelegt.</p> |
| <p>XI.</p> | <p><u>Forstamt</u></p> <p>Das Forstamt nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorhaben</u></p> <p>Die Stadt Rottweil möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die für einen Solarpark geeignete Fläche auf Flst. 4300 Gemarkung Rottweil planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.</p> <p><u>Forstfachliche Stellungnahme</u></p> <p>Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen.</p> <p>Im Osten und Westen schließen allerdings Waldflächen unmittelbar an die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans an. Der</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--------------|---|--|
| | <p>erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO wird mit dem ausgewiesenen Baufenster jedoch eingehalten.</p> <p>Gegenüber dem geplanten Bebauungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> | |
| XII. | <p><u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Zu den bislang vorliegenden Planungen bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> | Kenntnisnahme. |
| XIII. | <p><u>Straßenbauamt</u></p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie bereits in der Vorhabenbegründung angeführt, muss eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der angrenzenden Bundesstraße B 462 durch auftretende Blendeffekte ausgeschlossen werden. Näheres ist im Rahmen des noch zu erstellenden Blendgutachtens zu erörtern.</p> <p>Für den Fall der Errichtung eines Zauns außerhalb der Baugrenze weisen wir darauf hin, dass Zaunanlagen gemäß § 11 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen. In dieser Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn ein Abstand von mindestens 18 Meter zum Fahrbahnrand eingehalten wird. Geringere Abstände von Zaunanlagen bitten wir vorab mit dem Straßenbauamt abzusprechen.</p> <p>Wir bitten im Verfahren weiter beteiligt zu werden.</p> | <p>Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt.</p> <p>Auf die B 462 tritt in Fahrtrichtung Süden eine Blendung bis max. 6 Uhr morgens von März bis September auf. In Fahrtrichtung Norden tritt die Blendung bis max. 6 Uhr morgens von April bis August auf.</p> <p>Da bis 6 Uhr morgens die Sonneneinstrahlung aus der gleichen Richtung wie die Reflexion kommt, wird von keiner zusätzlichen Blendung ausgegangen. Die Blendwirkung der Sonnenstrahlung ist wesentlich intensiver als die Reflexion.</p> <p>Durch die Anlage des lückigen Gehölzstreifens (M7) und der Berankung der Zaunanlage (M8) werden die technisch wirkenden Module nach Osten und Süden abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden.</p> <p>In der Planzeichnung wurde bereist die Bauverbotszone zur Fahrbahnkante berücksichtigt und zeichnerisch dargestellt.</p> |

| | | |
|--------------------|---|---|
| <p>XIV.</p> | <p><u>Umweltschutzamt</u></p> <p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abwasserbeseitigung</p> <p>Bei Regelbetrieb der Photovoltaikanlage Hochwald fallen laut beigefügter Begründung (Abschnitt 6.4) keine Abwässer an. Sämtliches Regen- und Oberflächenwasser soll auf dem Plangebiet dezentral versickert werden.</p> <p>Bei der Reinigung der Modulflächen wird laut Planungsrechtliche Festsetzung (S. 7) auf wassergefährdende Stoffe verzichtet. Sollten bei der Reinigung doch Reinigungskemikalien eingesetzt werden, die wassergefährdende Stoffe enthalten, wird darauf hingewiesen, dass diese vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Eine Versickerung dieser Abwässer in das Erdreich darf nicht erfolgen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>2. Bodenschutz</p> <p>Zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Schutzgut Boden sind bei der Planung und Ausführung des Vorhabens folgende Anforderungen umzusetzen:</p> <p>1. Umweltbericht Der Vorentwurf des Umweltberichts mit Stand 14.09.2022 liegt vor. Im Umweltbericht sind noch die durch das Vorhaben hervorgerufenen Funktionsverluste des Schutzguts Boden zu beschreiben, soweit wie möglich zu quantifizieren und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung darzustellen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten (Erschließung) ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG der zuständigen Bodenschutz- und</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In den Textfestsetzungen gibt es bereits einen Hinweis darauf, dass bei der Reinigung der Module auf wassergefährdende Stoffe vollständig zu verzichten ist.</p> |
|--------------------|---|---|

| | |
|--|---|
| <p>Altlastenbehörden ein detailliertes Bodenschutzkonzept vorzulegen. Dieses Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) darstellen.</p> <p>3. Dränungen Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>4. Grundwasserschutz Grundsätzlich gelten die allgemeinen Sorgfaltpflichten. Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen. Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...“) kann eine diesbezügliche Relevanz entfalten. Nähere Ausführungen sind dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.</p> | <p>Ein Bodenschutzkonzept wird vor Beginn der Erdarbeiten vorgelegt. Der Entwickler wurde hierzu informiert.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p> |
|--|---|

| | | |
|--|--|-----------------------|
| | <p>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wasser-gefährdende Stoffe Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> <p>5. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
|--|--|-----------------------|

| 15 | Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg | 05.12.2022 |
|---------------------|---|-----------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Auch wenn das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Vielmehr begrüßen wir es, dass die Stadt Rottweil mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p> <p>Zur Umsetzung des Vorhabens muss eine Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, zu der wir mit Mail vom 02.12.2022 ebenfalls beteiligt wurden. Hierzu geben wir keine</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>gesonderte Stellungnahme ab. Die hier vorliegende Stellungnahme zum Bebauungsplan gilt daher gleichlautend auch für das frühzeitige Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.</p> | |
|--|---|--|

| 16 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung | 05.12.2022 |
|---------------------|---|--------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2022).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> | |
|--|---|--|

| 17 | Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz | 06.12.2022 |
|---------------------|--|---|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>In der Begründung wird richtigerweise dargelegt, dass eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Photovoltaik-Nutzung zu schaffen. Gemäß Aussage in der Begründung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (26. Änderung).</p> <p>Um den rechtlichen Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB gerecht zu werden, sollte die Aufstellung der FNP-Änderung inkl. Der Beteiligung auf FNP-Ebene möglichst zeitnah stattfinden.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang, in den Bebauungsplan-Unterlagen Ausführungen zum Verfahrensstand der FNP-Änderung zu ergänzen.</p> | <p>In den Bebauungsplanunterlagen wird zur Offenlage der Verfahrenstand der FNP-Änderung ergänzt.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | Wir werden zum Grundsatz der Planung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Stellung nehmen. | |
| Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich. | | |

| 18 | Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 06.12.2022 |
|---------------------|---|---|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberen Muschelkalks (Trigonodusdolomit, Plattenkalk). Dieser wird lokal von Lösslehm unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> | Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt. |

| | | |
|------|---|----------------|
| | <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> | |
| II. | <p><u>Boden</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | Kenntnisnahme. |
| III. | <p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> | Kenntnisnahme. |
| IV. | <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-------------|--|----------------|
| | <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> | |
| V. | <p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> | Kenntnisnahme. |
| VI. | <p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> | Kenntnisnahme. |
| VII. | <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p> | Kenntnisnahme. |

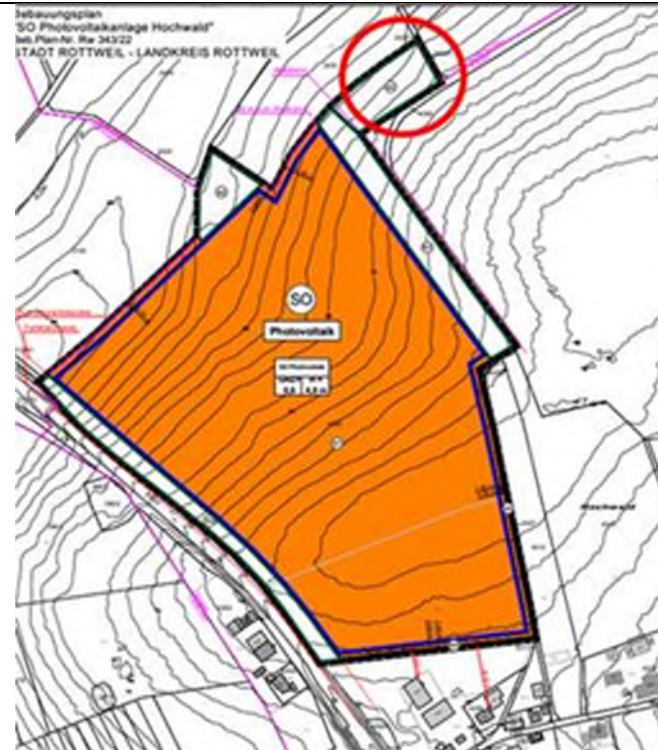
| NABU, BUND und Lokaler Agenda | | 07.12.2022 |
|--|---|--------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| <p>I.</p> <p>der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Zusendung der Unterlagen zum eingangs genannten Verfahrens und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU-Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Rottweil, der BUND Landesverband vertreten durch die BUND Ortsgruppe Raum Rottweil sowie der Arbeitskreis Umwelt der Lokalen Agenda Rottweil wie folgt vorläufig Stellung:</p> <p>Es ist uns bewusst, dass wir schnell und wirksam handeln müssen, wenn wir die globale Erderwärmung begrenzen wollen. Um den in Zukunft weiter steigenden Bedarf an elektrischer Energie bereitstellen zu können ist der naturverträgliche Ausbau der Erneuerbaren Energien entscheidend.</p> <p>In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie zur Sicherstellung der Energieversorgung eine wesentliche Rolle. Um die notwendige Energiemenge aus Solarenergie zu erzeugen, werden große Flächen benötigt.</p> <p>Aus unserer Sicht sind hierfür Flächen, bei denen es keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gibt, unbedingt vorzuziehen. Zudem entsteht hier keine Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft.</p> <p>Dies sind bspw. versiegelte Flächen wie Parkplätze, Busbahnhöfe oder Dachflächen, Fassaden und insbesondere große Dächer von Industriebauten oder öffentlichen Gebäuden. Bei der Errichtung von Industriehallen sollte also darauf geachtet werden, dass die Statik</p> | <p>Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 auf einen Anteil von 65 Prozent zu bringen. Bis zum Jahr 2050 soll die gesamte Stromproduktion treibhausgasneutral erfolgen (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von bis zu 5 Gigawatt pro Jahr bis 2030 erfolgen.</p> <p>In Rottweil stehen ausreichend große versiegelte Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich sind, nicht zur Verfügung.</p> | |

| | | |
|-------------------|---|---|
| | <p>ausreichend bemessen ist, um Solaranlagen auf oder an den Gebäuden installieren zu können.</p> <p>Aber auch Flächen an oder über bestehenden Verkehrswegen oder Infrastruktureinrichtungen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes klar zu priorisieren.</p> <p>Derartig versiegelte Flächen wie bspw. große Parkplätze sind in und um Rottweil herum zahlreich vorhanden.</p> <p>Sollten Solaranlagen – wie im vorliegenden Fall – auf Freiflächen errichtet werden, gilt es die Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten bzw. die beanspruchten Flächen durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufzuwerten.</p> <p>Mit rund 13 Hektar handelt es sich bei der vorliegenden Planungsfläche um eine große Fläche.</p> <p>Wir fragen uns ob und wie der auf dieser Fläche produzierte Strom vom Erzeuger zum Verbraucher gelangt, d. h. ob hierfür überhaupt genügend Abnehmer bzw. Netzkapazitäten im betreffenden Stromnetz vorhanden sind. Oder müssen hierfür evtl. zusätzlich noch Bauten zur Sicherstellung der Infrastruktur errichtet werden?</p> | |
| <p>II.</p> | <p>Zudem ist uns nicht klar, wie bspw. die unter Punkt 5.4 - „Vermeidungs- u. Ersatzmaßnahmen“ bei M1 festgesetzte Maßnahme zur Entwicklung von extensivem Grünland durch Ausmagerung des Standorts in der Praxis umgesetzt wird. Wie erfolgt der Abtransport des durch eine dreischürige Mahd anfallenden Mähgutes zwischen der PV-Anlage, wie wird dieses aufgenommen? Kommen hier Maschinen zum Einsatz?</p> | <p>Für den geplanten Standort ist die Ausmagerung nach Errichtung der Module geplant. Um genügend Raum unter den Modulen zu belassen, werden von uns mindestens 80 cm Freibord, gemessen an der niedrigsten Stelle vorne an der Modulkante der Reihen, eingehalten. Der Reihenabstand beträgt mindestens 2,5 m. Die Pflege erfolgt mit vergleichsweise leichtem Gerät und Balkenmäher zwischen den Reihen und motormanuell mit Freischneider in den nicht befahrbaren Bereichen mit Abtransport des</p> |

| | | |
|--------------------|--|--|
| | | <p>Mahdguts. Die Bewirtschaftungsvorgänge erfolgen so, dass die Tierwelt vor Ort, wie insbesondere Bodenbrüter, möglichst wenig gestört wird. Aufgrund dieser technischen Standards kann eine effektive Ausmagerung auch nach der Errichtung der Module gewährleistet werden. Der Abtransport des Mähgutes wird nicht explizit im Bebauungsplan festgelegt. Als Maschinen kommen Balkenmäher oder Freischneider zum Einsatz.</p> |
| <p>III.</p> | <p>Eine abschließende Aussage über die Auswirkungen auf Natur und Umwelt können wir zum derzeitigen Planungsstand nicht treffen, da wir das Ergebnis der noch durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung abwarten möchten.</p> <p>Schon jetzt ist jedoch zu erwarten, dass u. a. die beiden besonders geschützten Vogelarten Rotmilan und Feldlerche von dem Vorhaben betroffen sein werden und hierfür ein Ausgleich vorzusehen ist.</p> <p>Gerne möchten wir im weiteren Verfahren beteiligt bleiben.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das von NABU und BUND erstellte Solarenergie Positionspapier https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/08/Positionspapier Solar BUND NABU Juli21.pdf sowie die von BUND, NABU, Bodenseestiftung und Naturfreunde Baden-Württemberg verfassten Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021) https://www.dialogforumenergie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier Freiflächensolaranlagen UmweltverbändeJuli21.pdf</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| 20 | Lokale Agenda 21 Rottweil | 07.12.2022 |
|---------------------|---|---|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsvorschlag |
| | <p>I. Zum Bebauungsplan senden wir Ihnen folgende Stellungnahme zu:</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass dieser Bebauungsplan die Voraussetzung schafft, eine PV-Freiflächenanlage zu errichten. Wir benötigen dringend mehr Erneuerbare Energien. Nur so können wir die vereinbarten Klimaschutzziele einhalten. Leider ist in diesem Bebauungsplan nicht berücksichtigt, dass im FNP 2012, 7.Änderung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ die dort ausgewiesene Windkraft-Eignungsfläche Nr. 19a „Hochwald I“ nicht berücksichtigt ist (s.A.). Durch diesen BPl wird der Bau eines Windrads an diesem Standort ausgeschlossen. Auf diesem Standort kann mit einem Windrad die gleiche Strommenge erzeugt werden wie mit der gesamten projektierten PV-Anlage. Eine gemeinsame Nutzung von Wind und Sonnenenergie an einem Standort ist sehr wirtschaftlich, da Synergieeffekte wie z.B. gemeinsame Stromanbindung möglich sind.</p> <p>Auf jeden Fall ist es auszuschließen, dass durch den BPl die ausgewiesene Windkraft-Eignungsfläche Nr. 19b „Hochwald II“ verhindert wird.</p> | <p>Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 am 29.06.2012 wurde die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Thema Windenergie mit der Zielsetzung der positiven Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorrangzonen) für die Windkraftnutzung sowie der Ausschlusswirkung der Restflächen für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, eingeleitet. Es sollte ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erstellt werden.</p> <p>Für den Bereich Hochwald haben sich zwei Flächen erwiesen 19a und 19b, die jedoch auch Einschränkungen aufwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwald (Nr. 19 a und Nr. 19 b, Gemarkung Rottweil, Dunningen, Villingendorf) jeweils kleine Flächen, nur in Zusammenhang mit den Ausweisungen der Nachbarverwaltungsgemeinschaften. |





Das Verfahren für insg. 14 Eignungsflächen wurde nach der frühzeitigen Beteiligung nicht weitergeführt.

Aktuelle Rechtslage:

Die Gemarkungsflächen aller Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (Rottweil, Dietingen, Deißlingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil) sind nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Es gibt von Seiten der Flächennutzungsplanung keine Konzentrationszonen oder gar Ausschlusswirkungen. Windkraftanlagen sind in unserer Verwaltungsgemeinschaft über den § 35 BauGB privilegiert.

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Damit durch diesen Bebauungsplan eine mögliche Nutzung von Windkraftanlagen (Nr. 19a „Hochwald I“) aus planungsrechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen wird, wird der Bereich im Nordosten (M2) aus dem Bebauungsplan entfernt. Die Eignungsfläche Nr. 19b Hochwald II befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird nach § 35 BauGB beurteilt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird zur Offenlage dahingehend geändert.</p> |
|--|--|--|

| Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB | |
|--|--------------------------|
| Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.1 – Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung | Schreiben vom 29.11.2022 |
| Vermögen und Bau – Amt Konstanz | Schreiben vom 08.11.2022 |
| Deutscher Wetterdienst | Schreiben vom 03.12.2022 |
| ENRW Energiebetrieb Stadtentwässerung | Schreiben vom 24.11.2022 |
| Netze BW GmbH | Schreiben vom 03.11.2022 |
| TransnetBW GmbH | Schreiben vom 04.11.2022 |
| Netze BW GmbH | Schreiben vom 09.11.2022 |
| bnNETZE | Schreiben vom 10.11.2022 |
| Terranets bw GmbH | Schreiben vom 08.11.2022 |
| Vodafone West GmbH | Schreiben vom 23.11.2022 |
| SWR – Südwestrundfunk | Schreiben vom 04.11.2022 |
| Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal | Schreiben vom 03.11.2022 |
| Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung | Schreiben vom 07.11.2022 |
| Radbeauftragter der Stadt Rottweil | Schreiben vom 04.11.2022 |
| Stadt Rottweil Abt. 4.3 – Tiefbau Stadtgrün und Gewässer | Schreiben vom 07.11.2022 |
| Zweckverband Eschachwasserversorgung | Schreiben vom 08.12.2022 |

| Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB |
|--|
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 44 – Straßenplanung |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege |
| Bundesnetzagentur Referat 226 |
| Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest CS.R-SW-L(A) |
| Finanzamt Rottweil |
| Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg |
| ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG Fern-/ Nahwärme |
| ALBA Süd GmbH & Co. KG |
| Zweckverband Gasfernversorgung Baar und Zweckverband Keckquellen |
| Gemeinde Zimmern ob Rottweil |
| Gemeindeverwaltung Dunningen |
| Gemeindeverwaltung Villingendorf |
| Gemeindeverwaltung Bösinggen |
| Stadt Rottweil FB 2 – Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung |
| Stadt Rottweil Abt. 2.3 – Straßenverkehrsbehörde und Feuerwehr |

| |
|---|
| Stadt Rottweil Abt. 4.3 – Tiefbau Straßen und Bauwerke |
| Stadt Rottweil Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz |
| Stadt Rottweil Abt. 4.6 – Wirtschaftsförderung |
| Stadt Rottweil Abt. 4.3 Liegenschaften |
| Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil (INKOM Südwest) |
| Landesnaturausschuss Baden-Württemberg |
| Landesverband NABU Baden-Württemberg |
| BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg |
| Lokale Agenda 21 Rottweil AK Klimaschutz Raymund Holzer |
| Lokale Agenda 21 Rottweil AK RadKultur Michael Bach |
| Ruth Gronmayer Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil |

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

| 1 | BUND | 26.01.2023 |
|--|--|--|
| Anmerkung: Es sind zwei Stellungnahmen vom BUND eingegangen | | |
| | Inhalt der Anregung | Abwägungsvorschlag |
| I. | <p>Zunächst möchten wir betonen, dass wir erfreut sind, dass bei der geplanten Maßnahme zur Erstellung einer Freiflächen-PV-Anlage beim Hochwald schon viele Aspekte, die zum Beispiel in dem Papier „72 Positionen“ mit dem Titel „Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“ des BUND Deutschland als wichtig bei der Erstellung solcher FF-PV-Anlagen genannt werden, berücksichtigt werden!</p> <p>Da es unerlässlich ist, um die Ziele der Energiewende zu erreichen, auch FF-PV-Anlagen zu erstellen, begrüßen wir solche Maßnahmen grundsätzlich. Da aber aktuell solche FF-PV-Anlagen fast wie Pilze aus dem Boden schießen, sollte darauf geachtet werden, dass bevorzugt schon versiegelte Flächen wie Gebäude und Parkplätze für weitere Solaranlagen genutzt werden. Auch wenn die als Ziel zu setzenden maximal 0,5 % der Landesfläche für FF-Solaranlagen noch lange nicht erreicht sind.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>Um die Akzeptanz solcher Anlagen, die zur Energiewende notwendig sind, in der Gesellschaft und vor allem der Menschen in Nähe des jeweiligen Standorts zu fördern, wird z.B. in dem oben erwähnten Positionspapier des BUND gefordert, dass die Bürger und Kommunen möglichst an dem Betrieb und Ertrag beteiligt werden sollen. Beispielsweise in Form von Erneuerbare-Energie-Genossenschaften. Gefördert würde die Akzeptanz auch, wenn man den hier überregionalen Betreiber der Anlage verpflichten könnte, die durch die PV-Anlagen erzeugte Energie den regionalen Stromverbrauchern durch spezielle Stromlieferangebote zur Verfügung zu stellen.</p> | Die Einbindung regionaler Unternehmen sowie zusätzlicher Gesellschafter ist im Rahmen des Betriebes der PV-Freiflächenanlage geplant. Zudem ist eine Bürgerbeteiligung möglich. Bürger*innen können sich über ein Nachrangdarlehen risikoarm mit attraktiven Renditen am Projekt beteiligen. |

| | | |
|--------------------|---|---|
| <p>III.</p> | <p>Im Umweltbericht, der uns als Vorentwurf vom 14.09.2022 vorlag, wird unter „3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebietern“ nur die geplante „Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ bei Hausen erwähnt. Der ebenso geplante und viel näher liegende „Solarpark Frankenreute“ bei Zimmern wird nicht genannt, dabei wäre da viel eher mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> | <p>Der „Solarpark Frankenreute“ wird im Kapitel 1.7 im Umweltbericht (Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebietern) ergänzt.</p> |
| <p>IV.</p> | <p>Bei anderen Planungen dieser Art wird gefordert, dass zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase, die Fläche nur bei trockenem Boden und nur mit leichten Fahrzeugen zu befahren sei. Damit könnte eine unnötige Verdichtung des Untergrunds vermieden werden. Eine solche Auflage vermissen wir hier!</p> | <p>Die nebenstehende Anmerkung betrifft die Bauausführung. Im Umweltbericht sind unter Ziffer 5.1.2 Schutzgut Boden Hinweise zum Bodenschutz aufgenommen.</p> |
| <p>V.</p> | <p>Was uns Probleme macht, ist das Monitoring!</p> <p>In den Punkten 1.3.5 bis 1.3.8 des Dokuments „Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften“, in denen es um „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geht, sind einige Vorgaben z.B. bzgl. dessen, was wann, wie und wie oft gemäht werden muss, festgelegt. Es ist aber anscheinend nicht festgelegt, wer wann wie prüft, ob die festgelegten Maßnahmen tatsächlich wie vorgegeben ergriffen wurden. Es soll anscheinend auch nicht geprüft werden, ob die Ziele der Maßnahmen erreicht werden, oder ob vielleicht weitere Maßnahmen notwendige werden, um die Ziele zu erreichen.</p> <p>Wir meinen, dass es klare Vorgaben bezüglich eines Monitorings braucht!</p> <p>Hierzu möchten wir auf ein Dokument „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“, das im August 2021 an der TH Bingen fertiggestellt wurde, verweisen.</p> <p>Dort heißt es:</p> | <p>Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht in Kapitel 7.2 aufgeführt.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p><i>Damit die geplanten Maßnahmen auf einer PV-FFA den gewünschten Beitrag zur Biodiversität leisten können, ist über ein Monitoring die Durchführung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Planung eines auf Standort und Maßnahmen abgestimmten Monitorings auf der Grundlage klarer Zielvorgaben sichert den späteren Erfolg. Daher soll bereits der Umweltbericht zum Bebauungsplan Angaben zur Art der Umweltauswirkungen und ihrer Überwachung enthalten, die dann über städtebauliche Verträge verpflichtend umgesetzt werden sollten...</i></p> <p>Wir bitten darum, auch beim weiteren Verlauf des Projektes beteiligt zu werden.</p> | |
|--|--|--|

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| 1 | Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit | 22.05.2023 |
|---------------------|--|---------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Bauschutzbereichs und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluglandes.</p> <p>Wir gehen dennoch davon aus, dass standesgemäß blendarme und entspiegelte Module zum Einsatz kommen werden, die den Luftverkehr nicht beeinträchtigen.</p> <p>Es bestehen somit voraussichtlich keine luftrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.</p> | Kenntnisnahme. |

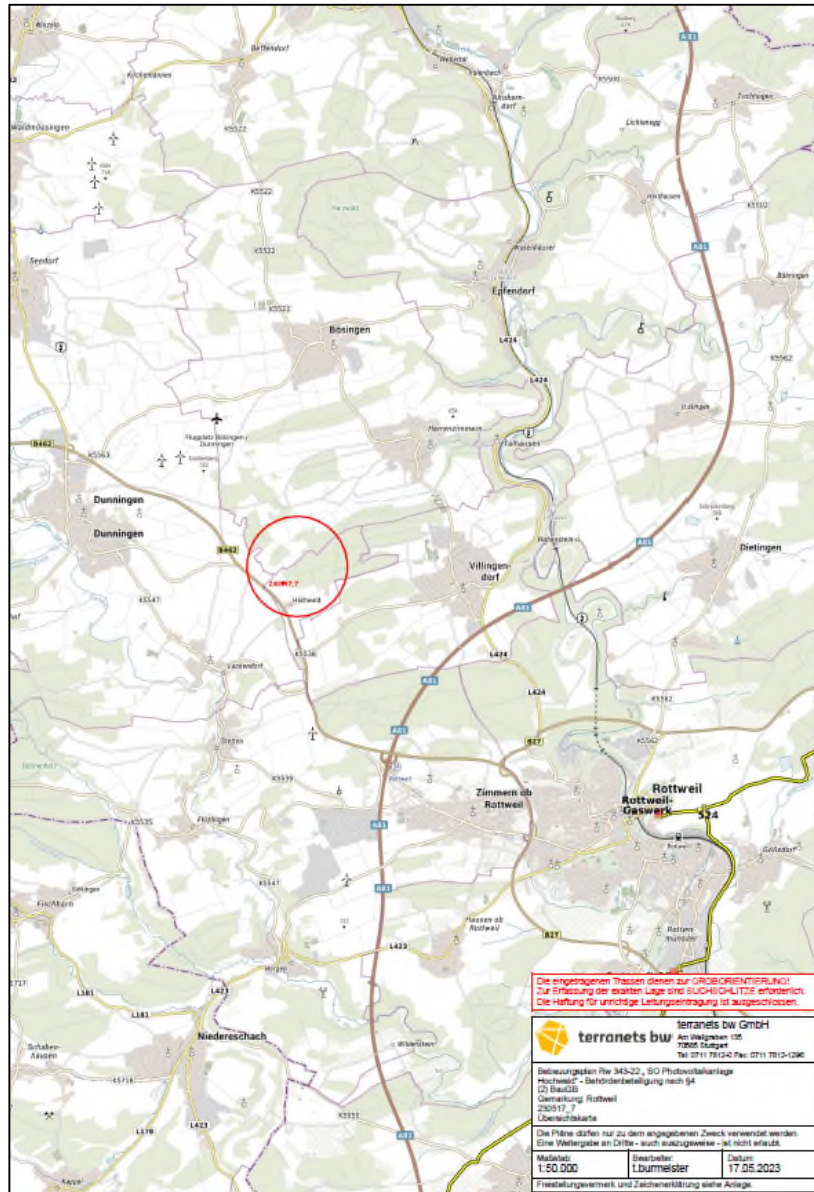
| 2 | Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 22.05.2023 |
|---------------------|---|---------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 17.11.2022 zu o.g. Beteiligung aufrecht. | Kenntnisnahme. |
| II. | <p><i>Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer dort verlaufenden</i></p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-------------|---|--|
| | <i>Hubschraubertiefflugstrecke. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung samt Gefahrenbeurteilung kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden.</i> | |
| III. | <p>Hinweis:</p> <p><i>Sollte bei der Aufstellung der PV-Module ein Kran zum Einsatz kommen, welcher eine Gesamthöhe von 15 Metern überschreitet, so ist dieser nach Beendigung der Arbeiten, bzw. zur Nachtzeit einzufahren. Beim Verbleib in aufgestelltem Zustand über 15 Metern hinaus ist eine nachsichtgerätetaugliche Beleuchtung (Infrarot) am höchsten Punkt (oder bis 3 Meter darunter) anzubringen.</i></p> <p><i>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-234-22-BBP zu informieren.</i></p> | <i>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt.</i> |

| | | |
|----------------------------|---|----------------------------|
| 3 | SWR – Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts | 22.05.2023 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind weiterhin keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Die Prüfung des geplanten Vorhabens ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|----------------------------|--|----------------------------|
| 4 | Terranets bw | 23.05.2023 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p> | |
|--|---|--|



| 5 | Bundesnetzagentur | 25.05.2023 |
|---------------------|---|---------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> | Kenntnisnahme. |
| III. | <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> | <p>Der Projektierer wird hierüber informiert.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|----------------------------|--|--|
| 6 | Regierungspräsidium Stuttgart – Referat – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW | 01.06.2023 |
| Inhalt der Anregung | Abwägungsempfehlung | |
| <p>I.</p> | <p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der</p> | <p>Es fand bereits eine Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen statt (Stand: 10.08.2022).</p> <p>Die Auswertung der Luftbilddaufnahmen hat den Verdacht der Kontamination des Erkundungsgebietes mit Kampfmitteln nicht bestätigt. Demzufolge sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.35 Wochen ab Auftrags-eingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p> | |
|--|--|--|

| Bundesnetzagentur | | 25.05.2023 |
|--|-----------------------|----------------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| <p>I.</p> <p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor.</p> <p>Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen.</p> <p>Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> | |

| 8 | Polizeipräsidium Konstanz | 31.05.2023 |
|---------------------|--|---|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| <p>I.</p> | <p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung an dem o. g. Verfahren.</p> <p>Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht Seitens des Polizeipräsidiums Konstanz bei derzeitigem Stand keine Bedenken.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass durch die Photovoltaikmodule keine Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Blendwirkungen auf den Verkehr der B462 hervorgerufen werden dürfen. Ggf. muss mittels geeigneter Bepflanzung oder Zäunen dies verhindert werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswegen im Osten und sind aus verkehrspolizeilicher Sicht unproblematisch.</p> | <p>Ein Blendgutachten wurde bereits erstellt.</p> <p>Auf die B 462 tritt in Fahrtrichtung Süden eine Blendung bis max. 6 Uhr morgens von März bis September auf. In Fahrtrichtung Norden tritt die Blendung bis max. 6 Uhr morgens von April bis August auf.</p> <p>Da bis 6 Uhr morgens die Sonneneinstrahlung aus der gleichen Richtung wie die Reflexion kommt, wird von keiner zusätzlichen Blendung ausgegangen. Die Blendwirkung der Sonnenstrahlung ist wesentlich intensiver als die Reflexion.</p> <p>In den Festsetzungen in Kapitel 1.8 wird das Errichten eines Blendschutzzauns, bzw. eines Blendschutznetzes in Richtung der B 462 klarstellend ergänzt.</p> <p>Durch die Anlage des lückigen Gehölzstreifens (M7) und der Berankung der Zaunanlage (M8) werden die technisch wirkenden Module nach Osten und Süden abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden.</p> |

| 9 | Vermögen und Bau – Amt Konstanz | 06.06.2023 |
|---------------------|---|---------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ in Rottweil nicht berührt. Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen.</p> | Kenntnisnahme. |
| 10 | Telekom Deutschland GmbH | 09.06.2023 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> | Kenntnisnahme. |

| 11 | Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 07.06.2023 |
|---------------------|--|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-04995 vom 05.12.2022 sowie den Hinweis "Geotechnik" in den planungsrechtlichen Festsetzungen (Stand: 16.03.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Punkte beinhalten die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und wie damit umgegangen wurde.</p> |
| II. | <p><i>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i> <u>Geotechnik</u></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Oberen Muschelkalks (Trigonodusdolomit, Plattenkalk). Dieser wird lokal von Lösslehm unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines</i></p> | <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan hinzugefügt.</i></p> |

| | | |
|------|---|----------------|
| | <p><i>entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> | |
| III. | <p><u>Boden</u></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> | Kenntnisnahme. |
| IV. | <p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> | Kenntnisnahme. |
| V. | <p><u>Grundwasser</u></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i></p> <p><i>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</i></p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--------------|--|-----------------------|
| | <i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i> | |
| VI. | <p><u>Bergbau</u></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> | <i>Kenntnisnahme.</i> |
| VII. | <p><u>Geotopschutz</u></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> | <i>Kenntnisnahme.</i> |
| VIII. | <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</i></p> | <i>Kenntnisnahme.</i> |

| | | |
|----------------------------|--|----------------------------|
| 12 | Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßen | 15.06.2023 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Vielen Dank für die erneute Anhörung im o.g. Verfahren. Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 16.03.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. | <i>Kenntnisnahme.</i> |

| | | |
|------|--|---|
| II. | Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 01.12.2022. Das von uns geforderte Blendgutachten (PI Photovoltaik-Institut Berlin AG vom 27.10.2022) wurde uns nachgereicht. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass es in den Sommermonaten gegen 6 Uhr zu Blendungen in Fahrtrichtung Nord und Süd kommt. Das Gutachten empfiehlt einen Blendschutzzaun zw. der PV-Anlage und der Bundesstraße. Wir bitten um Ausführung dieses Zauns. | In den Festsetzungen in Kapitel 1.8 wird das Errichten eines Blendschutzzauns, bzw. eines Blendschutznetzes in Richtung der B 462 klarstellend ergänzt. |
| III. | Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Wegenetz eine Zufahrt von der B 462 ist nicht vorgesehen. | Kenntnisnahme. |
| IV. | Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung. | Kenntnisnahme. |

| | | |
|----------------------------|--|----------------------------|
| 13 | Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion | 13.06.2023 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p><u>Forstfachliche Stellungnahme</u></p> <p>Das rd. 12,9 ha große Plangebiet liegt ca. 2,3 km südöstlich der Gemeinde Dunningen und umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Im Planungsbereich wird damit kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen somit keine Bedenken.</p> <p>Die sich in Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO ergebende Waldabstandspflicht von 30 m zu Waldflächen wird im Zeichnerischen Teil berücksichtigt.</p> | Kenntnisnahme. |

| 14 | Vodafone | 13.06.2023 |
|----------------------------|--|----------------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen.</p> <p>Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> | Kenntnisnahme. |
| 15 | Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz | 22.06.2023 |
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Wir begrüßen es, dass zur Offenlage hin ein Blendgutachten erstellt wurde und nun Festsetzungen zur Vermeidung der Blendwirkung vorgenommen werden.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Ferner ist die vorgesehene Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe positiv hervorzuheben.</p> <p>Zur im Parallelverfahren befindlichen 26. Änderung des Flächennutzungsplans äußern wir uns mit gesonderter Stellungnahme.</p> | |
|--|---|--|

| 16 | Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz | 23.06.2023 |
|---------------------|--|---------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.11.2022 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/55/2) umfassend Stellung genommen.</p> <p>Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. Die Planung, die der Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von 12,5 MWp auf einer – im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung geringfügig verkleinerten – Fläche von 12,9 ha trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist daher unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Aufgrund der Überführung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die angegebenen Verweise in den Absätzen 2, 3 und 5 unserer Stellungnahme vom 25.11.2023 nicht mehr aktuell. Die Klimaschutzziele des Landes sind nunmehr in § 10 KlimaG (vormals § 4 KSG) verankert. Nach § 19 KlimaG soll nunmehr zudem die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg zur Erreichung der Klimaschutzziele sichergestellt werden. Die Kommunen haben diese Vorgaben des KlimaG im</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen bestmöglich zu beachten (vgl. § 7 KlimaG).</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und als vorrangiger Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> | |
|--|---|--|

| 17 | Lokale Agenda 21 Rottweil – Arbeitskreis Klimaschutz | 26.06.2023 |
|----------------------------|---|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 7.12.22 schon mitgeteilt, begrüßen wir es sehr, dass auf der Gemarkung Rottweil eine weitere PV-Freiflächenanlage gebaut werden soll. Dadurch können pro Jahr 8.500t CO2 eingespart werden. Nur durch den beschleunigten Ausbau von PV-Freiflächenanlagen können die Klimaschutzziele erreicht werden. PV-Ausbau nur auf Dächern und versiegelten Flächen ist nicht ausreichend. Wir bitten, dass die erwartete Stromerzeugung in Kilowattstunden angegeben wird und nicht in nicht definierten „Hausstromverbräuchen“.</p> | <p>In der Begründung wird in Kapitel 6.1 die zu erwartende Stromerzeugung in Kilowattstunden angegeben.</p> |
| II. | <p>Wir begrüßen es, dass in diesem Bebauungsplan die nördliche Fläche reduziert wurde und damit berücksichtigt wurde, dass die im FNP 2012, 7. Änderung zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ausgewiesene Windkraft-Eignungsfläche Nr. 19a „Hochwald I“ betroffen gewesen wäre.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| III. | <p>Wir fordern erneut, dass durch diesen BPl der Bau eines Windrads an diesem Standort nicht ausgeschlossen wird. Auch die erforderliche Zuwegung für das Windrad darf nicht behindert werden. Auf diesem Standort kann mit einem Windrad nach neueren Planungen eine</p> | <p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches, kann im Nordosten angrenzend an die PV-Freiflächenanlage ein Windrad weiterhin errichtet werden.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>größere Strommenge erzeugt werden wie mit der gesamten projektierten PV-Anlage. Eine gemeinsame Nutzung von Wind- und Sonnenenergie an einem Standort ist sehr wirtschaftlich, da Synergieeffekte wie z.B. gemeinsame Stromanbindung möglich sind. Wir benötigen im Süden von Deutschland dringend nicht nur PV-Anlagen sondern noch dringender Windräder.</p> | <p>Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> |
|--|---|---|

| 18 | Landratsamt Rottweil | 26.06.2023 |
|---------------------|--|-----------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Zu o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Eingriff-Ausgleich</u> Die Schutzgüter Boden und Arten/Biotope wurden quantitativ bilanziert. Demnach ergibt sich beim Schutzgut Boden ein Eingriffsdefizit von 42.932 Ökopunkte, beim Schutzgut Arten/Biotope entsteht ein Überschuss von 97.244 Ökopunkten, woraus sich schutzgutübergreifend ein Kompensationsüberschuss von 54.312 Ökopunkten ergibt. Über diese Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus sind noch weitere, allerdings noch nicht endgültig festgelegte, planexterne Maßnahmen auf mehreren Hektar Fläche vorgesehen, die in erster Linie aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden (s.u.). Auf diesen Flächen entsteht sehr wahrscheinlich in Abhängigkeit vom Vorbestand und der Art und Weise der Aufwertungsmaßnahmen ein weiterer Überschuss, der in der Gesamtbilanz des Vorhabens berücksichtigt werden kann. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auch in Bezug auf den Eingriff in die Landschaft damit als ausgeglichen anzusehen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--------------------|---|--|
| <p>II.</p> | <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Der Verlust eines zwar nicht optimalen, aber wahrscheinlich essentiellen Jagdhabitates eines Rotmilanrevieres kann durch die Überbauung des aktuell beweideten Grünlandes nicht sicher ausgeschlossen werden, da das Vorhaben unmittelbar an einen besetzten Horst heranreicht und die meisten Jagdflüge grundsätzlich innerhalb eines Radius von 2,5 km um die Brutplätze durchgeführt werden. Dabei wird angenommen, dass unter den Photovoltaik-Modulen und zwischen Modulen mit einem geringeren Abstand als 5 m keine (erfolgreiche) Jagd mehr für die Art möglich ist. Es ist vorgesehen den Verlust des Jagdhabitats zu ca. 50 % der in Anspruch genommenen Jagdhabitatsfläche auszugleichen, da umliegend geeignete Habitate vorkommen, der Eingriffsbereich außerhalb eines NATURA-2000-Gebietes liegt und der Netto-Flächenentzug unter der Bagatellgrenze von 2 % liegt (Büro Strix 2023b S. 2). Damit verbleiben rechnerisch noch ca. 4,47 ha des Netto-Jagdhabitatverlustes von 8,93 ha. Durch die Optimierung der Pflege der bejagbaren Flächen innerhalb der Anlage wird dort von einer geringfügigen Aufwertung ausgegangen. Die planexterne Maßnahme soll vor diesem Hintergrund je nach Maßnahmenart (Extensivgrünland auf Acker mit Staffelmahd, lineare Maßnahmen in Form z. B. von Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen Altgras- und Blühstreifen) mind. 2 bis ca. 4,5 ha betragen. Die genannte Mindestfläche ergibt sich daraus, dass eine Jagdhabitatsfläche für den Rotmilan nach Lan-desbetrieb Mobilität (LBM) 2021 mind. 2 ha groß sein muss, um von einer signifikanten Aufwertung ausgehen zu können. Die planexternen Maßnahmen sind noch nicht räumlich festgelegt.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>III.</p> | <p><u>Wertung:</u></p> <p>Das innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens festgelegte, auf die Jagdansprüche und -gefährdungen des Rotmilans abgestimmte Pflegekonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auch mit der planexternen Kompensation ist die untere Naturschutzbehörde prinzipiell einverstanden. Vor einer abschließenden Stellung-</p> | <p>Art und Lage der Planexternen Maßnahmen werden in Kapitel 5.3.2 im Umweltbericht ergänzt (Text und Karte).</p> <p>Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Die Nahrungsverfügbarkeit für Rotmilane im Bereich extensiv genutzter Flächen</p> |

nahme sind jedoch die planexternen Maßnahmen von der Art und Lage her eindeutig zu beschreiben bzw. kartographisch festzulegen. Darüber hinaus ist in Abhängigkeit von der Lage und Vornutzung über die bisher vorgelegte Argumentation hinaus zu begründen, weshalb von einem 1:1 - Ausgleich, wie er z. B. nach Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als erforderlich angesehen wird (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/ar-ten/gruppe/voegel/massn/103013>), abgewichen werden kann. Dabei kann berücksichtigt werden, welche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden (u. a. Aufwertung im Bereich der vorgesehenen Jagdschneisen) und insbesondere in welchem Umfang planextern eine Jagdhabitataufwertung für den Rotmilan erreicht wird, abhängig von der aktuellen Eignung der aufzuwertenden Fläche und den zu ergreifenden Maßnahmen.

ist im Vergleich zu intensiv genutzten Grünlandbereichen jedoch deutlich höher (z. B. Karthäuser et al. 2019). Der Vorhabenbereich stellt damit bereits kein optimales Nahrungshabitat dar. Durch die Maßnahmen zur Habitataufwertung innerhalb der geplanten PVA, kann der Park darüber hinaus weiterhin als Nahrungshabitat fungieren, sodass lediglich von einem Netto-Verlust von 8,9 ha auszugehen ist. Dies stellt insgesamt einen Anteil von 1,7 % des Grünlands im Untersuchungsgebiet dar. Berücksichtigt man weiterhin die aufgrund von Heckenstrukturen und Feldgehölzen durchaus als Nahrungshabitat geeigneten Ackerflächen, liegt der Bereich weit unter dem 1 %-Kriterium nach Lambrecht & Trautner (2007). Zusätzlich ist als CEF-Maßnahme die Aufwertung von rund 3 ha Acker- und Grünland geplant. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahme, ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld des Rotmilan-Horstes vorhanden sind, um negative Auswirkungen auf die Art im Gebiet ausschließen zu können. Auch ein erheblicher Einfluss durch den vorhabenbedingten Verlust der intensiv genutzten Grünlandflächen auf den Reproduktionserfolg der angesiedelten Rotmilan-Brutpaare kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. So gibt es zwar Indizien, dass der Grünlandanteil den Bruterfolg beeinflusst, erhebliche Einflüsse wurden aber erst bei einer Zunahme der Grünlandanteile von mehr als 10 % im 2.000 m Radius um den Brutplatz beobachtet (Katzenberger 2019). Der beanspruchte Bereich von 8,9 ha liegt jedoch weit unter diesem Wert. Auch der Verlust des Brutplatzes und somit der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 i. V. m.

| | | |
|-------------|---|--|
| | | Abs. 5 BNatSchG können aufgrund der ausreichend verfügbaren Nahrungshabitate in Kombination mit der geplanten CEF-Maßnahme bereits hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausgleich ist daher nicht notwendig. |
| IV. | Zur Sicherung dieser Maßnahmen ist in jedem Fall der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig. Es ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich möglich die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen durch die Maßnahmen im Bebauungsplangebiet selbst sowie die planexternen Maßnahmen vollständig auszugleichen. | Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird zwischen der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde geschlossen. |
| V. | Sonstige Auswirkungen auf andere geschützte Arten treten nicht auf oder können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. | Kenntnisnahme. |
| VI. | <u>Kumulative, artenschutzrechtlich relevante Effekte</u> Bei der Beurteilung von Projekten sind insbesondere bei der Betroffenheit von NATURA-2000-Gebieten Wirkungen anderer Pläne und Projekte zu berücksichtigen. Wie kumulative Effekte im Zuge der Eingriffsregelung sowie im Artenschutz in Bebauungsplanverfahren, wie im vorliegenden Fall zu berücksichtigen sind, ist nicht eindeutig festgelegt. Eine vergleichbare Regelung wie im Anwendungsbereich des europäischen Gebietsschutzrechts ("im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Programmen") ist weder in den gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung noch im Artenschutzrecht zu finden (vgl. Uhl, Runge & Lau 2019, S. 155 ff.). Vor diesem Hintergrund ist es zum Teil umstritten, wie mit kumulativen Effekten in Bebauungsplanverfahren umzugehen ist. Angesichts dieser Unsicherheiten werden potentielle kumulative Effekte hier vorsorglich beurteilt. | Kenntnisnahme. |
| VII. | Ein Projekt, das im Zusammenwirken mit dem SO Photovoltaik Hochwald zu beurteilen ist, ist der geplante Windpark auf Böisinger Gemarkung, der sich aktuell im immissionsschutzrechtlichen Verfahren befindet. Der Windpark besteht nach aktuellen Planungen aus drei | Kenntnisnahme. Im Umweltbericht wird in Kapitel 1.7 der geplante Windpark aufgeführt. |

| | | |
|--------------|---|----------------|
| | <p>Windkraftanlagen. Zwei der Windkraftanlagen liegen nördlich der geplanten Photovoltaik-Anlage in einem Abstand von ca. 600 m und 630 m zum nördlichen Rand der Photovoltaik-Anlage sowie nordöstlich in einem Abstand von ca. 1.580 m zur Photovoltaik-Anlage. Kumulative Effekte können angesichts der Lage der beiden Vorhaben nur auf Arten ausgehen deren (großer) Aktionsraum von beiden Vorhaben direkt oder indirekt berührt sind.</p> | |
| VIII. | <p>Hierzu gehört im vorliegenden Fall möglicherweise der Rotmilan mit der Beeinträchtigung seines Jagdhabitats. Im Bereich der Windkraftanlage 3, die im Wald steht, ist nicht von einem Jagdhabitat des Rotmilans auszugehen, insofern können auch keine kumulativen Effekte in Bezug auf Verluste von Jagdhabitaten aus beiden Projekten entstehen.</p> | Kenntnisnahme. |
| IX. | <p>Die Standorte von Windkraftanlage 2 und 1 liegen im Offenland und sind deswegen grundsätzlich als Jagdhabitats geeignet. Um das Tötungsrisiko (das aktuell bei Jagdüberflügen dort besteht) zu minimieren ist bei beiden Windkraftanlagen im Zuge der Realisierung des Windparks geplant die erweiterten Mastfußbereiche so zu verändern, dass sie für den Rotmilan als Jagdhabitat unattraktiv werden, womit ein Verlust eines Jagdhabitats einhergeht. Im Bereich von Windkraftanlage 1 sollen um den Mastfußbereich 8,6 ha mit Kurzumtriebsplantagen aufgepflanzt werden (als "VM 2" im landschaftspflegerischen Begleitplan bezeichnet, 8,3 ha Kurzumtriebsplantage und 0,3 ha Kurzumtriebsplantage auf temporärer Baufläche), im Bereich von Windkraftanlage 2 ein Eichen-Sekundärwald mit naturnahem Waldrand entwickelt werden ("NA 1", 0,39 ha) und auf der Restfläche um Windkraftanlage 2 soll die Jagdhabitatsattraktivität mit dem Anbau von hoch- und dichtwüchsigen Feldfrüchten reduziert werden ("VM 3"); die Gesamtfläche dort beläuft sich auf 2,5 ha. Die Maßnahmen-Fläche bei Windkraftanlage 1 wurde nach der Raumnutzungsanalyse (RNA) auf ca. 4/5 der Fläche im Bereich der betroffenen 250 m - Raster 34 - 44-mal überfliegen, im südwestlichen Teil 54-mal. Die Maßnahmen-Fläche bei Windkraftanlage 2 wurde gem. RNA 25-mal überfliegen. Beide</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|------------------|--|-----------------------|
| | <p>Windkraftanlagen-Standorte und die dazugehörigen Maßnahmenflächen liegen ca. 1 km von den im Norden nächstgelegenen Rotmilan-Horsten entfernt.</p> | |
| <p>X.</p> | <p>Wertung:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stuft die Jagdhabitats im Bereich der Maßnahmenflächen von Windkraftanlage 1 und Windkraftanlage 2 im Vergleich zu denjenigen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage angesichts der größeren Entfernung zu den nächst gelegenen Rotmilanhorsten und der deutlich geringeren Anzahl an Überflügen nicht als essentielle Jagdhabitats ein. Der nächstgelegene Horst zur Windkraftanlage 2 liegt in einer Entfernung von ca. 950 m, während der Abstand zw. den Jagdhabitats im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage und dem nächstgelegenen Horst bei 50 bis max. 400 m liegt. Die Überflüge in den betroffenen 250 m - Rastern bei Windkraftanlage 1 fanden zwischen 34-44 und zum kleineren Teil, im Südwesten 54-mal statt sowie bei Windkraftanlage 2 25-mal, während die Raster im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage zwischen 85-114 mal überflogen wurden (Enviro-Plan 2023, S. 61, Abb. 20).</p> <p>Zudem ist im Zuge der Realisierung des Windparks geplant ca. 5 ha Ablenkflächen im Norden der Windkraftanlage einzurichten (Büro Strix 2023b). Diese Ablenkflächen sind an sich zur Minimierung des Tötungsrisikos geplant; sie wirken aber auch im Sinne von Verbesserungsmaßnahmen des Jagdhabitats, so dass für den Windpark nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde kein erheblicher Verlust an (nicht-essentiellen) Jagdhabitats für den Rotmilan entsteht, der kumulativ zu berücksichtigen wäre. Die untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Jagdhabitats im Zuge der Photovoltaik-Anlage theoretisch gleichzeitig als Ablenkmaßnahme für die Windkraftanlage anerkannt werden könnten (ungeachtet der rechtlichen Problematik der Sicherung durch zwei verschiedene Vorhabensträger</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--------------|--|---|
| | und ungeachtet der ungeklärten zeitlichen Abfolge der Eingriffe und der erforderlichen Maßnahmen). | |
| XI. | Da aber eine Ablenkung der Tiere, die die Horste nördlich der Windkraftanlage besetzt haben, in Richtung Süden sehr wahrscheinlich dazu führen würde, dass sie auf dem Weg dorthin vermehrt den Gefahrenbereich der geplanten Windkraftanlage 1 und 2 überqueren müssten und damit wiederum ein erhöhtes Tötungsrisiko entstände, kann eine Überlagerung beider Maßnahmen in diesem Falle nicht anerkannt werden. | Kenntnisnahme. Die Ausgleichsflächen für den Rotmilan wurden so verortet, dass mit hinreichender Sicherheit keine Tiere durch den Windpark gelenkt werden. Hierzu wurden Flächen nur südlich der geplanten Photovoltaikanlagen gewählt. |
| XII. | Diese Wertung basiert auf der Annahme, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Jagdhabitats im Süden der Photovoltaik-Anlage durchgeführt werden; sowohl Umfang als auch Lage sind noch nicht festgelegt. Dieser Wertung liegt zudem zugrunde, dass Ablenkflächen im Norden der geplanten Windkraftanlage durchgeführt werden, auch diese Flächen sind vom Umfang und der Lage nicht festgelegt. Die untere Naturschutzbehörde ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass als Voraussetzung zur Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu beiden Vorhaben beide Maßnahmen hinreichend genau beschrieben und begründet, aufeinander abgestimmt und hinreichend gesichert sein müssen. | Als Ausgleichsflächen für den Rotmilan werden zwei planexternen Fläche südöstlich des Plangebietes herangezogen. Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und so verortet, dass mit hinreichender Sicherheit keine Tiere durch den Windpark gelenkt werden. |
| XIII. | Unterlagen, die dieser Beurteilung zugrunde liegen: - ö:konzept (i.A. von Alterric) 2022a: Windpark Bösinggen-Herrenzimmern - landschaftspflegerischer Begleitplan im Rahme des Genehmigungsantrags nach § 19 BImSchG sowie Fachbeiträge zu naturschutzrechtliche Genehmigung gem. § 17 (3) BNatSchG und forstrechtliche Genehmigung gem. §§ 9 und 11 LWaldG. Stand 4.5.2022 - ö:konzept (i.A. von Alterric) 2022b: Artenschutzfachlicher Beitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung - Vögel, Arten der FFH-Richtlinie IV ohne Fledermäuse und Haselmaus. Stand 4.5.2022 | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-------------|---|----------------|
| | <p>- ö:konzept (i.A. von Alterric) 2023: Windpark Bösinggen-Herrenzimmern - Rotmilan-Ablenkflächen. Stand 3.4.2023</p> <p>- Enviro-Plan (i.A. der ENBW) 2023: Umweltbericht - Entwurf nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan "SO Photovoltaikanlage Hochwald". Stand 16.3.2023</p> <p>- Büro Strix (i.A. von Enviro-Plan GmbH) 2023a: Faunistische Untersuchung 2022 - BPlan "SO Photovoltaikanlage Hochwald", Rottweil - Ergebnisbericht. Stand 16.3.2023; in Enviro-Plan 2023</p> <p>- Büro Strix 2023b: Stellungnahme zum interne Ausgleichskonzept für Rotmilan so-wie Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs. Stand 16.3.2023; in Enviro-Plan 2023</p> | |
| XIV. | Weitere Vorhaben, die eine zu berücksichtigende Planungsreife erlangt haben und hier ggf. kumulativ betrachtet werden müssen, sind der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. | Kenntnisnahme. |
| XV. | <p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Im November 2022 hat die Gewerbeaufsicht zu diesem Bebauungsplan Stellung bezogen und das angekündigte Blendgutachten begrüßt.</p> | Kenntnisnahme. |
| XVI. | <p>Das nun vorgelegte Blendgutachten des Photovoltaik-Institutes aus Berlin beruht auf den vom Auftraggeber mitgeteilten technischen Daten der Anlage, den elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, den aus diesen Dokumenten, Fotos und GoogleEarth herauslesbaren orografischen Daten, sowie der LAI-Hinweise zur Messungen, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (09/2012).</p> <p>Der Ersteller des Berichtes weist kurzzeitige Blendungen für die Wohnbebauung und eine durch das Sonnenlicht überdeckte Blendung für den Verkehr aus. In beiden Fällen tritt die Blendung in den Zeiten von Sonnenauf- und -untergang auf. Für beide Fälle ist die Zeit des Auftretens dieser Blendung derart kurz, dass die Einhaltung der vom LAI empfohlenen Immissionsbegrenzung konstatiert wird.</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|--------|--|---|
| XVII. | Insofern stellt der Ersteller dieses Berichtes fest, dass eine mögliche schädliche Umwelteinwirkung durch Blendung nicht besteht, empfiehlt allerdings trotzdem einen „Blendschutzzaun“ oder gleichwertige andere Einrichtungen als geeignete Gegenmaßnahme. | In den Festsetzungen in Kapitel 1.8 wird das Errichten eines Blendschutzzauns, bzw. eines Blendschutznetzes in Richtung der B 462 klarstellend ergänzt. |
| XVIII. | Insgesamt bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen nach dem Ergebnis des Blendgutachtens nicht vor. Die im Bericht empfohlenen (aber aus rechtlichen Gründen nicht notwendigen) Maßnahmen werden lt. Nr. 6.6 der Begründung ergriffen. Weitere Anmerkungen bestehen nicht. | Kenntnisnahme. |
| XIX. | <u>Brandschutzsachverständiger</u> Löschwasser im Außenbereich 1. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung gibt das Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Wir bitten Sie hier einen plausiblen Ansatz zu wählen. | Bezüglich der Löschwasserversorgung befindet sich westlich und östlich der Fläche jeweils ein Hydrant. Weitere Einzelheiten können aus dem Brandschutzkonzept entnommen werden. |
| XX. | 1. Allgemeine Anforderungen Um einen Brandübertrag auf Nachbarflächen zu vermeiden, ist die Pflege des Bewuchses zu gewährleisten. | Die Pflege des Bewuchses kann über die in den Textfestsetzungen ausformulierten Maßnahmen gewährleistet werden. |

| | | |
|--------|---|--|
| XXI. | 2. Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingefriedet ist, ist die Zugänglichkeit des Grundstückes mit der Feuerwehr zu klären. | Die Zugänglichkeit der Anlage für die Feuerwehr ist im Nordosten sowie im Südosten sichergestellt. |
| XXII. | 3. Die Erschließung muss gesichert sein und ein Konzept der wirksamen Löscharbeiten ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. | Die Erschließung ist gesichert und es fand eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle statt. |
| XXIII. | <p>2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</p> <p>Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Planungsfläche grenzt aber direkt an das Flurneuordnungsverfahren Dunningen (B 462) an. Durch die hier verlaufende Gemeindegrenze werden derzeit keine Auswirkungen auf das Flurneuordnungsgebiet erwartet. Weitere Beteiligung ist erwünscht.</p> | Kenntnisnahme. |
| XXIV. | Hinweis: Sollten durch Baumaßnahmen bestehende Grenzzeichen herausfallen oder beschädigt werden, sind diese vom Verursacher durch entsprechenden Antrag auf Grenzfeststellung entweder beim Vermessungsamt Rottweil oder bei einem Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur im Nachgang wiederherstellen zu lassen (§ 19 Vermessungsgesetz). | Der Projektierer wurde informiert. |
| XXV. | <p><u>Forstamt</u></p> <p>Das Forstamt nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorhaben</u></p> <p>Die Stadt Rottweil möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die für einen Solarpark geeignete Fläche auf Flst. 4300 Gemarkung Rottweil planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.</p> <p><u>Forstfachliche Stellungnahme</u></p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|---------------------|---|--|
| | <p>Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen.</p> <p>Im Osten und Westen schließen allerdings Waldflächen unmittelbar an die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans an. Der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO wird mit dem ausgewiesenen Baufenster jedoch eingehalten.</p> <p>Gegenüber dem geplanten Bebauungsplan bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> | |
| <p>XVI.</p> | <p><u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Zu den bislang vorliegenden Planungen bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>XVII.</p> | <p>5. Straßenbauamt</p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen hier weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Blendgutachten der Firma PI Photovoltaik-Institut Berlin AG kommt zu dem Ergebnis, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden Bundesstraße B 462 in den frühen Morgenstunden der Monate März bis September nicht ausgeschlossen werden kann. Zwar wird die Intensivität der durch die Solarmodule verursachten Blendeffekte aufgrund einer ohnehin vorhandenen Blendung durch natürliche Sonneneinstrahlung als gering angesehen, dennoch empfiehlt das Gutachten einen Blendschutz in Form eines verkleideten Zaunes. Da es sich hierbei um eine viel befahrene Bundesstraße handelt und die vorhandene Bebauung vom Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, besteht beim Vorhandensein einer zusätzlichen Blendquelle eine erhöhte Unfallgefahr. Da ohnehin eine Umzäunung der Photovoltaikanlage mit einem Zaun vorgesehen ist, erscheint eine Verkleidung der Zaunanlage zum Schutze vor Blendungen im Hinblick auf die gefährdeten Rechtsgüter verhältnismäßig. Es</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In den Festsetzungen in Kapitel 1.8 wird das Errichten eines Blendschutzzauns, bzw. eines Blendschutznetzes in Richtung der B 462 klarstellend ergänzt.</p> |

| | | |
|--------------|---|---|
| | ist daher ein entsprechender Blendschutz vorzusehen. Hinsichtlich des Abstandes der Zaunanlage zum Fahrbahnrand der B 462 verweisen wir auf unsere früheren Ausführungen. | |
| VIII. | Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit uns vorgenommen werden. | Der Projektierer wurde informiert. |
| XIX. | <p><u>Umweltschutzamt</u></p> <p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Bodenschutz</p> <p>Bei dem Vorhaben wird auf eine nicht versiegelte unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar eingewirkt. Nach § 2 Abs. 3 ist daher vor Beginn der Erdarbeiten ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden vorzulegen. Dieses Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) darstellen.</p> | Ein Bodenschutzkonzept wird vor Beginn der Erdarbeiten vorgelegt. Der Entwickler wurde hierzu informiert. |
| XXX. | <p>3. Dränungen</p> <p>Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> | Der nebenstehende Hinweis wurde in den Festsetzungen in Kapitel 3 ergänzt. |
| XXI. | <p>4. Grundwasserschutz</p> <p>Grundsätzlich gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).</p> | Der nebenstehende Hinweis wurde in den Festsetzungen in Kapitel 3 ergänzt. |

| | | |
|---------------------|---|-----------------------|
| | <p>Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen.</p> <p>Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...“) kann eine diesbezügliche Relevanz entfalten.</p> <p>Nähere Ausführungen sind dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.</p> <p>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe</p> <p>Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> | |
| <p>XXII.</p> | <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| 19 | Gemeindeverwaltung Bösinggen | 13.06.2023 |
|---------------------|---|---|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Als sonstiger Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Bösinggen mit Schreiben vom 17.05.23 gemäß §4 Abs. 2 BauGB förmlich am Verfahren beteiligt und ggf. um Stellungnahme zum Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Hochwald“ Beb.-Plan Nr. Rw 343/22 in Rottweil gebeten.</p> <p>Dem Umweltbeitrag ist unter 1.7 auf Seite 8 ein Bezug auf andere Photovoltaik-Anlagen mit der Bewertung zu entnehmen, dass diese so weit entfernt sind, dass keine kumulierende Wirkung anzunehmen sei. Eine Aussage zu den in Planung befindenden 3 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Herrenzimmer ist dem Umweltbericht (noch) nicht zu entnehmen – eine räumliche Nähe der Photovoltaik- und Windkraftanlagen ist gegeben.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>Die Gemeinde Bösinggen bittet Sie, in Abstimmung mit dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landkreises Rottweil zu prüfen (dort werden derzeit die planungsrelevanten Unterlagen/Gutachten für die geplanten 3 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Herrenzimmer bewertet), ob eine kumulierende Wirkung (u.a. hinsichtlich des Artenschutzes) beider Projekte gegeben und ausreichend berücksichtigt ist, ggf. verbunden mit der Festlegung von ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Eine Mehrfertigung dieses Schreibens geht dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landkreises Rottweil zu.</p> | Die WEA waren zum Zeitpunkt der Offenlage noch in einer Planungsphase, die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse wurden eingearbeitet und die externen Maßnahmen vor dem Hintergrund möglicher Kumulationswirkungen in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die Lage der Ausgleichsmaßnahmen südöstlich des Vorhabens können Kumulationswirkungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. |

| Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB | |
|--|--------------------------|
| Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung | Schreiben vom 22.05.2023 |
| Gemeinde Dunningen | Schreiben vom 22.05.2023 |
| Stadt Rottweil – Bauen und Stadtentwicklung Abteilung Stadtgrün & Gewässer | Schreiben vom 22.05.2023 |
| ENRW Eigenbetrieb Rottweil GmbH & Co. KG | Schreiben vom 25.05.2023 |
| ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung | Schreiben vom 26.05.2023 |
| BnNetze GmbH | Schreiben vom 06.06.2023 |

| Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB |
|--|
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 44 – Straßenplanung |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.1 – Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht |
| Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege |
| Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Abt. 8 |
| Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest CS.R-SW-L(A) |
| Finanzamt Rottweil |

| |
|---|
| Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg |
| ALBA Süd GmbH & Co. KG |
| Zweckverband Gasfernversorgung Baar und Zweckverband Keckquellen |
| Gemeinde Zimmern ob Rottweil |
| Gemeindeverwaltung Villingendorf |
| Stadt Rottweil FB 2 – Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung |
| Stadt Rottweil Abt. 2.3 – Straßenverkehrsbehörde und Feuerwehr |
| Stadt Rottweil Abt. 4.3 – Tiefbau Straßen und Bauwerke |
| Stadt Rottweil Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz |
| Stadt Rottweil Abt. 4.6 – Wirtschaftsförderung |
| Stadt Rottweil Abt. 4.3 Liegenschaften |
| Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil (INKOM Südwest) |
| Landesnenschutzverband Baden-Württemberg |
| Landesverband NABU Baden-Württemberg |
| BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg |
| Lokale Agenda 21 Rottweil AK RadKultur Michael Bach |
| Ruth Gronmayer Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil |
| NABU Ortsgruppe Rottweil/Göllsdorf |
| Deutscher Wetterdienst |
| Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg |

| |
|---|
| Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal |
| ENRW Fern-/ Nahwärme |
| BUND Ortsverband |
| Lokale Agenda 21 Rottweil Ak Umwelt |
| Wilfried Geißler Radbeauftragter |
| Zweckverband Eschachwasserversorgung |

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

| 1 | Bürger 1 | 13.06.2023 |
|---------------------|---|---------------------|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p><u>Betreff: Kumulative Wirkweise Windpark Herrenzimmern und Photovoltaikanlage Hochwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren/Offenlage Photovoltaikanlage Hochwald - Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stellungnahme immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark Herrenzimmern | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>zu den derzeit laufenden Planungen Windpark Herrenzimmern und Photovoltaikanlage Hochwald möchten wir dringend auf die kumulativen Auswirkungen beider Projekte hinweisen.</p> <p>Beide Großprojekte stehen in unmittelbarer Nähe zueinander (siehe Darstellung Anlage) und sollen laut Planungen im gleichen Zeitfenster 2024 realisiert werden. Die Laufzeiten aller geplanter Anlagen werden mindestens 20 Jahre betragen. Es ist absolut notwendig die Auswirkungen auf den Artenschutz in der umliegenden Region für beide Projekte gemeinsam und gesamtheitlich zu betrachten.</p> | Kenntnisnahme. |
| III. | <p>Im Rahmen beider Planungen wurden faunistische Untersuchungen inklusive Brutvogelkartierungen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windpark Herrenzimmern Artenschutzrechtliches Gutachten Büro ö:Konzept GmbH, Freiburg Erstellungsdatum Februar 2021, Untersuchungszeitraum März 2020 - März 2021 - Photovoltaikanlage Hochwald Umweltbericht Büro Enviro-Plan GmbH Odernheim Faunistische Untersuchung Büro Strix, Königswinter Erstellungsdatum: März 2023, Untersuchungszeitraum Beginn März 2022 | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-------------------|---|--|
| <p>IV.</p> | <p>Hierdurch ergibt sich die vermutlich außergewöhnliche Situation, dass gleich zwei fundierte Gutachten verschiedener spezialisierter Ökologen für die gleiche Region und auch für einen sehr langen Untersuchungszeitraum zur Verfügung stehen. Diese liefern ein konkretes Bild über vorkommende Tier- und Pflanzenarten. So wurden z.B. 51 vorkommende Vogelarten nachgewiesen, 7 Arten davon planungsrechtlich relevant und besonders schützenswert. (Umweltbericht Enviro-Plan Photovoltaik, Punkt 2.1.5)</p> <p>Ein Untersuchungspunkt sticht dabei besonders hervor. Im Fazit beider Gutachten ist zu lesen, was in der Region und den Anwohnern seit Jahrzehnten bekannt ist. Windpark sowie Photovoltaikanlage liegen in einem von Rotmilanen dicht besiedelten Gebiet. Gutachten Strix spricht von einem Kerngebiet des Rotmilans, Gutachten ö-Konzept bescheinigt ein Dichtezentrum.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>V.</p> | <p>1. Vergleich der Gutachten:</p> <p>Teilweise bestätigen und ergänzen sich die Gutachten, aber es gibt auch jeweils Lücken und Widersprüche z.B. bei Horststandorten und Anzahl der gefundenen Horste von Rotmilan und anderen Großvögeln. (Gutachten Strix 3 Rotmilanhorste — davon nur einer auch im Gutachten ö-Konzept / ö:Konzept 11 Rotmilanhorste). Die Grundaussage beider Gutachten aber ist eindeutig und übereinstimmend:</p> <p><u>Büro Strix, Ergebnisbericht Faunistische Untersuchung 2022, Photovoltaikanlage Hochwald Punkt 6, Zusammenfassung:</u> „Der Rotmilan besitzt im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Teil seines Kernjagdgebietes, daher ist ein Eintreten des § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da mit dem Verlust des als essenziell einzustufenden Nahrungsgebietes die Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich ist.“</p> <p><u>Büro ö-Konzept, Artenschutzrechtliche Prüfung, Windpark Herrenzimmern, 7.6.4.2 Prüfung des Verbotes nach 44 BNatSchG: Seite 74</u> „Ohne Vermeidungsmaßnahmen besteht ein Verbotstatbestand nach</p> | <p>Die Unterschiede ergeben sich durch die Erfassungen in den unterschiedlichen Jahren und durch unterschiedliche Erfassungsradien um die jeweilige Planung.</p> |

| | | |
|--------------------|---|---|
| | <p>5 44 (1) BNatSchG“ Seite 76 „Da die allgemeine Rotmilandichte im Untersuchungsgebiet jedoch überdurchschnittlich hoch ist und eine hohe Konkurrenz um Nahrung besteht, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass beim Bau der WEA entstehende Freibereiche vom Rotmilan als Nahrungsflächen genutzt werden.“</p> | |
| <p>VI.</p> | <p>2. Gesamthafte Wirkweise der nebeneinanderliegenden Projekte</p> <p>Beide Gutachten zeigen eine Vielzahl von Vermeidungs- und Vertreibungsmaßnahmen für das jeweilige Projekt. Keines der Gutachten berücksichtigt oder erwähnt das andere Projekt in direkter Nachbarschaft. Warum ist der unmittelbar nebenanliegende Windpark Herrenzimmern nicht erwähnt? Im Umweltbericht Photovoltaikanlage Hochwald ist folgendes nachzulesen:</p> <p><i>Punkt 1.7. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz</i></p> <p><i>Mit Kumulationswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen Wildensteiner Acker Gemarkung Hausen und Solarpark Frankenreute Gemarkung Zimmern ist aufgrund der jeweils großen Entfernung nicht zu rechnen.</i></p> <p>Weit entfernt liegende Planungen von anderen Solarparks werden geprüft. Warum sind die beiden Windradstandorte nur wenige 100 m entfernt nicht im Gutachten erwähnt?</p> | <p>Die Standorte wurden in Kapitel 1.7 im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die WEA waren zum Zeitpunkt der Offenlage noch in einer Planungsphase, die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse wurden eingearbeitet und die externen Maßnahmen vor dem Hintergrund möglicher Kumulationswirkungen in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die Lage der Ausgleichsmaßnahmen südöstlich des Vorhabens können Kumulationswirkungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>VII.</p> | <p>Beide Gutachten begründen die Durchführbarkeit des jeweiligen Vorhabens mit dem Vorhandensein von naheliegenden Habitat- und Nahrungsmöglichkeiten und setzen auf aufwendige Vermeidungs- und Vergrämnungsmaßnahmen. Keines der Gutachten rechnet mit den wegfallenden Flächen in unmittelbarer Nähe.</p> <p>So kommt z.B. zum Flächenverbrauch der Photovoltaikanlage 12,9 ha noch der Flächenverbrauch der Windkraftanlagen selbst plus</p> | <p>Die WEA ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> |

| | | |
|---------------------|--|---|
| | <p>logistischer Zuwegung hinzu. Für die Vermeidungsmaßnahme 2 für die WEAs entfallen nochmals 8,6 ha Nahrungs- und Lebensraum für die Rotmilane. Die Vermeidungsmaßnahme 3 entspricht weiteren 4 ha.</p> <p><u>Artenschutzfachlicher Beitrag ö-Konzept Punkt 11 Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p><i>Vermeidungsmaßnahme 2: „Um den Wirkraumbereich im Umfeld der WEA 1 dauerhaft unattraktiv zu halten werden 8,6 ha Ackerfläche zu einer Kurzumtriebsplantage umgewandelt. Dies schließt die temporären Bauflächen der WEA 1 ein, die nach Beendigung der Baumaßnahmen ebenfalls als KUP eingerichtet werden. Durch diese Maßnahme verändert sich der gesamte Charakter der Habitatsqualität im Umfeld der WEA 1 zum Teil auch mit Auswirkungen auf den Bereich der WEA 2, so dass Rotmilane prognostisch diese Bereiche nur noch sehr wenig frequentieren werden.“</i></p> <p><i>Vermeidungsmaßnahme 3: „Auf Ackerland werden auf dem Flurstück 2403 insbesondere hochaufwachsende aber dicht schließende Kulturen wie Wintergetreide, Winterraps, Kartoffeln, Sonnenblumen und Erbsen angebaut. Dadurch sind diese Flächen als Nahrungshabitate für Rotmilane unattraktiv da Rotmiland Sichtjäger sind und Ihre Beute in dicht schließenden Kulturen nicht erspähen können. Eine Extensivierung der Ackerwirtschaft ist in dem engen Umkreis um die WEA 300 m zu unterlassen.</i></p> <p><i>Eine nächtliche Bewirtschaftung und Durchführung der Pflug- und Säharbeiten und möglicherweise auch der Ernte würde ein potentiell-les Totschlagrisiko für tagaktive Greifvögel weiter senken.“</i></p> <p>Insgesamt fallen also nur durch diese 3 Flächen nicht 13 ha sondern 26 ha Nahrungs- und Lebensraum weg.</p> | <p>Das interne Pflegekonzept, welches auf die Jagdansprüche und -gefährdungen des Rotmilans abgestimmt wurde, ist in Abstimmung mit der UNB erfolgt.</p> <p>Zudem wurde mit der UNB abgestimmt, dass die planexterne Kompensation südlich der geplanten Photovoltaikanlage erfolgen muss, damit die Tiere nicht durch den Windpark gelenkt werden.</p> <p>Laut Stellungnahme der UNB sind somit keine Kumulationswirkungen zu erwarten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die WEA sowie der Solarpark werden in gesonderten Verfahren getrennt voneinander behandelt.</p> |
| <p>VIII.</p> | <p>3. Kontrolle der Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--|
| | <p>Das überdurchschnittlich hohe Vorkommen des Rotmilans verlangt von jedem der beiden Projekte eine Vielzahl an Maßnahmen um überhaupt realisiert werden zu können. Wenn man sich diese Maßnahmen anschaut, stellt sich die Frage, wer in den nächsten 20 Jahren während den Laufzeiten WEA/Photovoltaik die korrekte Durchführung kontrollieren will — soll -wird. Streifenmahd unter Beachtung von Vegetationsperioden, Beweidung nach Streifenmustern, kein Einsatz von Düngemitteln, Verwendung bestimmter Einsaaten, Feldbearbeitung und Mähen während der Nachtzeit, Einhaltung und Pflege von Lerchenfenstern, rechtzeitige Meldung von landwirtschaftlichen Bearbeitungen damit die WEAs abgeschaltet werden.....</p> <p>Wer soll und vor allem kann die artenschutzrechtlich vorgeschriebene Einhaltung dieser Maßnahmen über so einen langen Zeitraum gewährleisten?</p> | <p>Im Umweltbericht in Kapitel 7.2 wird auf die Überwachung der Maßnahme Bezug genommen. Nach § 4c BauGB ist eine Überwachung durch die genehmigende Stelle (hier: Stadt Rottweil) durchzuführen. Die Stadt ist grundsätzlich berechtigt, diese Aufgaben über einen städtebaulichen Vertrag an den Investor zu übertragen.</p> |
| <p>IX.</p> | <p>4. Weitere land-, forwirtschaftliche und energiepolitische Eingriffe mit artenschutzrechtlichen Auswirkungen in der betroffenen Region</p> <p>Hinzu kommen noch ganz andere Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe der beiden Projektplanungen.</p> <p>a) Im Verlauf der letzten Jahre wurde im Bereich unterer Hochwald / oberes Tonnental eine Fläche von ca. 10 ha von landwirtschaftliche Nutzung auf Nutzung für Biogas umgestellt. (Grünflächen sowie Ackerland.) Dies bedeutet 3 x jährlich die Ausbringung der Biogasgülle nach den Mäharbeiten. Beispielfhaft wurde im Jahr 2022 zu den Terminen Mitte Mai, Anfang Juli und November die Gülle ausgebracht. Für alle Tierarten - auch für den Rotmilan — werden die Wiesen somit für mehrere Wochen unbrauchbar als Nahrungsgebiete. Auch hier entfallen 10 ha Lebensraum zur Brut- und Aufzuchtzeit im Frühjahr/Sommer.</p> | <p>Die beschriebenen Eingriffe sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--|
| <p>X.</p> | <p>b) In den letzten Jahren findet immer öfter wochenlanger Holzeinschlag und Holzernte mit Harvestern in allen umliegenden Wäldern statt. Fatal hierbei ist vor allem, dass dies auch in den Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel sowie aller anderen Tierarten passiert. Vor allem beim Rotmilan als bekanntermaßen störungsempfindlicher Vogel kommt es hierbei zu Brutaufgaben. Ein Fall ist beispielhaft nachzulesen im Gutachten Strix.</p> <p><i><u>Faunistische Untersuchung Photovoltaikanlage Hochwald Seite 13:</u> „Weiterhin wurde eine mögliche Brut durch Holzarbeiten im unmittelbaren Umfeld gestört.“</i></p> <p>2023 im April wurde von uns beobachtet, dass im Umfeld eines durch beide Gutachten nachgewiesenen Horstes wochenlang im großen Stil Holz eingeschlagen wurde. In der ersten Maiwoche wurde Holz eingeschlagen im Bereich von uns dokumentierter Großvogelhorste die in keinem der Gutachten erwähnt sind.</p> | <p>Mit der Umsetzung der PV-Freiflächenanlage findet kein Eingriff in den Wald statt, zudem ist das Thema Holzeinschlag nicht Gegenstand des Bbauungsplanverfahrens.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> |
| <p>XI.</p> | <p>c) 100 m südlich der geplanten Photovoltaikanlage entstand auf dem Flurstück 4323 eine 2 ha große Streuobstwiese die nur noch sehr sporadisch gemäht wird (2023 bis Mitte Juni noch keine Mahd.) Bis vor kurzem war dort Grünland das regelmäßig gemäht wurde und somit ein gutes Nahrungsgebiet für die Milane war.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>XII.</p> | <p>d) Im Schwarzwälder Boten war in der letzten Woche zu lesen, dass die Gemeinde Dunningen in der Gemeinderatsitzung am 19.06.2023 über die Ausweisung von Grundstücken für eine Freiflächen —Photovoltaik-Anlage berät. Eventuell ist auch hier damit zu rechnen, dass diese Anlage in Richtung Hochwald an der Gemarkungsgrenze Dunningen geplant wird. 3 Windkraft-Bestandsanlagen sind im Bereich Stittholz ja auch</p> | <p>Für die Errichtung von PVA werden im Zuge der notwendigen Bauleitplanverfahren in der Beteiligungsrunde die Nachbargemeinden gehört, so dass bei einer Planung angrenzend an die Gemarkung Rottweil die Stadt hierbei Information erhält und eine Stellungnahme abgeben kann.</p> <p>Kein Gegenstand der Planung.</p> |

| | | |
|--------------|---|--|
| | <p>schon vorhanden. Auch diese sind innerhalb der 2.500 m Zone.</p> | |
| XIII. | <p>5. Fazit und Fragen</p> <p>Wie im Umweltbericht Enviro-Plan unter Punkt 5.3.2 festgestellt wurde, sind auf jeden Fall artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs.5 BNatSchG zu erbringen. Hier geht man von 12,9 ha Sondernutzungsfläche für die Photovoltaikanlage aus.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir der Stellungnahme zum internen Ausgleichskonzept für Rotmilan gemäß Enviro-Plan / Büro Strix widersprechen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| XIV. | <p>Es entfallen nicht 13 ha Lebens- und Nahrungshabitate sondern mindestens 38 ha auf engem Raum,12 davon zumindest temporär zu Brut- und Aufzuchtzeiten. Die Argumentation mit dem Vorhandensein ausreichend großer Nahrungsflächen im Umfeld des Solarparks ist nicht korrekt, da es sich nur um eine punktuelle Betrachtungen handelt. Tatsächlich ist die Auswirkung derart, dass sich die Projekte behindern.</p> <p>Eine Genehmigung von beiden Projekten bedeutet eine Überbauung und hätte artenschutzrechtlich gravierende Folgen. Nicht nur für den Rotmilan, auch für andere Tier- und Pflanzenarten. Man muss davon ausgehen, dass beide Projekte zusammen einen Schädigungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rotmilanpopulation bedeuten würden, da die geforderten ausreichend großen Nahrungshabitate nicht (mehr) vorhanden sind.</p> | <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich in Ihrer Stellungnahme vom 26.06.2023 Bezug genommen, dass im Zuge der Realisierung des Windparks geplant ist ca. 5 ha Ablenkflächen im Norden der Windkraftanlage einzurichten. Da diese Ablenkflächen sich auch im Sinne von Verbesserungsmaßnahmen auf das Jagdhabitat auswirken, entsteht für den Windpark nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde kein erheblicher Verlust an (nicht-essentiellen) Jagdhabitaten für den Rotmilan, der kumulativ zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Es ist außerdem hervorzuheben, dass die Fläche von 11,86 ha der Photovoltaikanlage (Inanspruchnahme von geeigneten Nahrungshabitaten) auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen des geplanten Windparks weit weniger als des 1 % der vorhandenen Nahrungshabitate darstellt. So wurden im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse geeignete Nahrungsflächen von 1.924,58 ha ermittelt. Zieht man von dieser Fläche die für die</p> |

| | | |
|-------------------|---|--|
| | | <p>Vermeidungsmaßnahmen gemäß ö:konzept (2022) in Anspruch genommenen Fläche von 12,4 ha ab, verbleiben geeignete Nahrungsflächen von 1.912,18 ha. Die geplante PVA macht mit ihren 11,86 ha damit lediglich einen Anteil von rund 0,006 % der verfügbaren Nahrungshabitate aus. Das 1 % Kriterium gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird demnach weiterhin eingehalten. Generell liegt der geplante Photovoltaikpark außerhalb eines NATURA 2000-Gebietes und da insbesondere auch das Ackerland mit Grenzstrukturen durchzogen ist und somit als Nahrungshabitat für den Rotmilan geeignet ist, ist unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme 1 keine negative Rückwirkung auf die Art zu erwarten. Darüber hinaus werden Maßnahmen innerhalb des PV-Parks ergriffen – Jagdschneisen Rotmilan und angepasste Bewirtschaftung. Dadurch dass die Fläche auf dem der PV-Park geplant ist, weiterhin als Nahrungshabitat fungiert scheint es aus gutachterlicher Sicht hinreichend sicher zu sein, dass mindestens 2 ha Rotmilanmaßnahmen (vgl. LBM 2021) ausreichend sind um ein Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß §44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> |
| <p>XV.</p> | <p><i>Ergebnisbericht Faunistische Untersuchungen Photovoltaikanlage Hochwald/Büro Strix Punkt 4 „Artenschutzrechtliche Konflikte - Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationrelevante Auswirkungen entstehen könnten“.</i></p> <p><i>Ergebnisbericht Faunistische Untersuchungen Photovoltaikanlage Hochwald/Büro Strix Punkt 4.3 „Schädigungstatbestände -Eine Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate des Rotmilans durch die geplante Photovoltaikanlage kann nicht hinreichend sicher</i></p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|---------------|---|--|
| | <p><i>ausgeschlossen werden. So liegen gemäß WALZ 70 % aller Flüge in einem Radius von 2500 m um die Brutplätze. Im Untersuchungsgebiet liegen in diesem Bereich weit verteilt geeignete Nahrungshabitate vor. Jedoch entsprechen die ca. 13 ha des Plangebiets 2 % der Grünlandfläche des untersuchten Gebiets. Somit wird nicht nur die Bagatellgrenze für Flächenentzug gemäß Lambrecht et al (2004) überschritten, sondern auch das 1 % Kriterium. Es ist jedoch festzuhalten, daß beim Vorhandensein ausreichend großer Nahrungshabitate im Umfeld auch eine größere Inanspruchnahme von Nahrungsflächen als unerheblich einzustufen ist“.</i></p> | |
| XVI. | <p>Wir denken, es ist sicherlich auch im Sinn der Planungsverantwortlichen dem Artenschutz gerecht zu werden und den Rotmilanen weiterhin den notwendigen Lebensraum zu lassen, den Sie seit Jahrzehnten bewohnen. Daher bitten wir Sie dringend um die gesamtheitliche Betrachtung.</p> | <p>Eine gesamtheitliche Betrachtung ist erfolgt (s. Umweltbericht Kapitel 1.7 und faunistisches Gutachten). An der Planung wird festgehalten.</p> |
| XVII. | <p>Bitte teilen Sie uns mit, ob eine projektübergreifende Bewertung stattfindet und wer verantwortlicher Stelle und Ansprechpartner dafür ist.</p> | <p>Eine projektübergreifende Bewertung fand bereits in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde statt. Die UNB kann demzufolge auch als Ansprechpartner aufgeführt werden. An der Planung wird festgehalten.</p> |
| XVIII. | <p>Auch würden wir gerne wissen wer für die Kontrollen der Ausgleichsmaßnahmen für die Dauer der Laufzeiten zuständig wäre.</p> | <p>Im Umweltbericht in Kapitel 7.2 wird auf die Überwachung der Maßnahme Bezug genommen. Nach § 4c BauGB ist eine Überwachung durch die genehmigende Stelle (hier: Stadt Rottweil) durchzuführen. Die Stadt ist grundsätzlich berechtigt, diese Aufgaben über einen städtebaulichen Vertrag an den Investor zu übertragen.</p> |



| 2 | Bürger 2 | 13.06.2023 |
|---------------------|--|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Es gibt einige Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft. Die Errichtung der Photovoltaikanlage wird zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt und der natürlichen Lebensräume führen. Auch die Ästhetik der Landschaft wird durch die Anlagen sehr stark beeinträchtigt. Der Lokalpresse ist zu entnehmen, dass in der Umgebung des Plangebiets Hochwald bereits weitere Anlagen in Planung sind (Windpark Herrenzimmern, Photovoltaikanlage Dunningen) und dadurch noch mehr Flächen der bereits arg gebeutelten Landwirtschaft entzogen werden.</p> | <p>Da sich die geplante PV-Freiflächenanlage direkt angrenzend zur B 462 befindet, ist in diesem Bereich die Landschaft bereits negativ geprägt und hat keinen besonders hohen Erholungswert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> |
| II. | <p>Jede weitere Photovoltaik- und/ oder Windenergieanlage gefährdet zudem massiv die Netzstabilität. Aufgrund der Unzuverlässigkeit der beiden Energieerzeugungsformen waren in 2023 bereits bis Anfang Juni annähernd 7000 Eingriffe bzw. Redispatchmassnahmen nötig um die Stabilität unseres Stromnetzes zu gewährleisten. So ist, seit der Abschaltung der letzten AKW Mitte April, die Häufigkeit der nötigen Netzeingriffe sprunghaft angestiegen.</p> <p>Das Risiko eines flächendeckenden Brownout oder sogar Blackout wird immer größer.</p> <p>Ich hoffe, dass diese Informationen Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung helfen können.</p> | <p>Die Netzeinspeisung ist mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu klären. Der Entwickler der Anlage ist hierbei in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, um die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten.</p> |

| 3 | Bürger 3 | 22.06.2023 |
|---------------------|--|--|
| Inhalt der Anregung | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, dem Schwarzwälder Boten vom 13.05.2023 habe ich einigermaßen überrascht entnommen, dass auf dem Hochwald eine 12,9 ha große Photovoltaikanlage geplant ist. Hierzu möchte ich Ihnen gerne erklären, warum mich dies so verwundert hat und aus welchem Grund ich dieses Vorhaben, wie auch die anderen, für nicht konform mit den europäischen Naturschutzrichtlinien halte.</p> | <p>Für das Bebauungsplanverfahren wurde bereits am 13.07.2022 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung wurde vom 07.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 durchgeführt, in der die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange bereist Stellungnahme nehmen konnten.</p> |
| II. | <p>Bereits 2021 wurde bekannt, dass ein Windpark mit drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Herrenzimmern errichtet werden soll. Dazu sollte erwähnt werden, dass dieses Gebiet eine beachtliche Anzahl an Rotmilan- Brutpaaren vorzuweisen hat. Leider war ein Gutachten über die artenschutzrechtliche Prüfung nicht öffentlich zugänglich. Es muss bei einem Projekt dieser Größe, bei dem Waldwege für Tieflader "ertüchtigt" werden, eines gegeben haben, wenn ich nicht irre.</p> | <p>Da sich der Windpark auf der Nachbarkommune befindet, liegt die Zuständigkeit der Genehmigung nicht bei der Stadt Rottweil. Die Genehmigung von Windkraftanlagen im Landkreis Rottweil erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landratsamt Rottweil An der Planung wird festgehalten.</p> |
| III. | <p>Dann erinnern wir uns an den Bau des neuen Großgefängnisses in "Rottweil", das so weit an den Rand der Gemarkungsgrenze verlegt wurde, wie es eben gerade noch ging. Hier fallen 23 ha Boden im Landschaftsschutzgebiet Neckarburg einem weiteren Großprojekt zum Opfer. Die Population verschiedenster Wildtiere wird alleine mit den Baumaßnahmen vertrieben, neudeutsch "verbrämt". Die Populationen werden hier zwangsläufig zurückgehen, da die Ausweichflächen langsam aber sicher zur Neige gehen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| IV. | <p>Mit der Photovoltaikanlage kommt ein weiterer Flächenverbrauch von fast 13 ha hinzu. Zwei km weiter tagte der Gemeinderat in Dunningen. Thema war unter anderen die "Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaik".</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| V. | <p>"Photovoltaik Hohenstein" schlägt mit unfassbaren 40 ha zu Buche, "Solarpark Frankenreute" benötigt gut 7 ha Fläche und "Photovoltaik</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|--------------|--|--|
| | Wildensteiner Höfe" knapp 12 ha, langsam fragt man sich, wohin die Tierwelt eigentlich ausweichen soll. Warum ist so etwas bei einer gefühlt vorwiegend grünen Landes- und Bundesregierung, die traditionell für Umweltschutz steht, überhaupt möglich? | |
| VI. | Ohne die Windkraftanlagen hätten wir so bereits 95 ha an Lebensraum für Wildtiere vernichtet. Das entspricht mehr als 133 Fußballfeldern, um die schiere Enormität einmal zu verdeutlichen. | Bei allen Bauleitplanverfahren finden Umweltprüfungen statt. Möglich vorkommende erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter müssen entsprechende vermieden oder ausgeglichen. |
| VII. | Abschließend möchte ich noch erwähnt haben, dass im Gutachten für die PV-Anlage am Hochwald lediglich die PV-Anlagen "Wildensteiner Höfe" und "Frankenreute" bezüglich einer "Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete" berücksichtigt wurde. Der Windpark in Herrenzimmern und erstaunlicherweise auch die nicht ganz unerhebliche Fläche des Hohenstein-Projekts wurden nicht erwähnt. Ist das nachlässig recherchiert oder mutwillig weglassen? Fehlt hier der Blick für das große Ganze? | Die WEA waren zum Zeitpunkt der Offenlage noch in einer Planungsphase, die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse wurden eingearbeitet und die externen Maßnahmen vor dem Hintergrund möglicher Kumulationswirkungen in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die Lage der Ausgleichsmaßnahmen südöstlich des Vorhabens können Kumulationswirkungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die PV-Fläche in Dietingen befindet sich etwa 4,8 km östlich des Plangebietes. Negative Beeinträchtigungen auf das Hohenstein-Projekt in Dietingen sind nicht zu erwarten. |
| VIII. | Meine Frage an Sie lautet also: wurden alle verschiedenen umwelt- und artenschutzrechtlichen Gutachten miteinander verglichen und auf eine solche Kumulierung hin geprüft? Wie kann mit solch einer Vielzahl invasiver Großprojekte der "Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der EU" gewährleistet werden? | Die internen sowie die externen Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Gemäß der Stellungnahme der UNB und infolge der zusätzlich erfolgten Abstimmungen mit der UNB zu Lage und Art der ext. Ausgleichsmaßnahme, kann das Vorhaben als ausgeglichen angesehen werden zudem können negative Beeinträchtigungen auf geschützte Arten mit den entsprechenden Maßnahmen vermieden werden. An der Planung wird festgehalten. |

Erstellt im Auftrag der **Stadt Rottweil**
Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**
Odernheim am Glan, 16.10.2023